



Schlussbericht – 01.07.2025

Standardkostensätze und weitere Hilfsmittel für die Ermittlung von Regulierungskosten von Unternehmen

Im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Standardkostensätze und weitere Hilfsmittel für die Ermittlung von Regulierungskosten von Unternehmen
Auftraggeber: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ort: Bern
Datum: 01.07.2025

Begleitgruppe

Uschi Anthamatten, SECO
Sarah Hiltbrunner, SECO
Nicolas Wallart, SECO
Philipp Röser, BAFU
Ghislaine Lang, BAFU

Projektteam Ecoplan

Roman Elbel, Projektleiter (bis 28. Februar 2025)
Samuel Wirth, Projektleiter (ab 01. März 2025)
Felix Walter

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Dätwylerstrasse 25
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick über dieses Unterstützungspaket.....	2
2	Standardkostensätze für standardisierbare Pflichten	3
2.1	Einführung Exceltool «Standardkostensätze»	3
2.2	Erläuterung zur Abgrenzung Komplexitätsstufen.....	5
2.3	Erläuterung zu den Qualifikationsniveaus.....	6
2.4	Herleitung der standardisierbaren Pflichten in Kürze	7
2.5	Herleitung der Zeitwerte und Qualifikationsniveaus.....	8
3	Mögliche Datenquellen zur Schätzung von Regulierungskosten	10
3.1	Exceltool als Hilfestellung zur Anzahl betroffener Unternehmen	10
3.2	Anzahl betroffene Unternehmen (Mengengerüst), falls Tool nicht ausreicht.....	12
3.3	Direkte und indirekte Kosten pro Unternehmen / Fall (Kostenfaktoren)	12
3.4	Weitere potenziell interessante Datenquellen.....	13
4	Methodenwegweiser zur Berechnung indirekter Regulierungskosten	14
4.1	Hintergrund und Herangehensweise	14
4.2	Erhebung der Angaben zur Berechnung entgangener Gewinne	15
5	Was gilt als «geringe», «mittlere» oder «hohe» Belastung?	20
5.1	Woran messen: Umsatz, Wertschöpfung oder Anzahl Mitarbeitende	20
5.2	Richtwerte für «geringe», «mittlere» und «hohe» Belastung	21
5.3	Beispiele.....	21
5.4	Verwendung mehrerer Berechnungsweisen.....	22
5.5	Erläuterungen zur Kategorisierung nach Wertschöpfung	23
5.6	Erläuterungen zur Kategorisierung nach Umsatz	24
5.7	Erläuterungen zur Kategorisierung nach Anzahl Mitarbeitenden	24
6	Weitere Kostenelemente zur Berechnung von Regulierungskosten.....	26
6.1	Zeitpräferenzrate/Diskontsätze	26
6.2	Abschreibungssätze und Abschreibungszeiten	27
6.3	Annuität	28
6.4	Monetarisierung von Umweltwirkungen von politischen Massnahmen	28

ANHANG	29
A. Ergebnisse aus der Identifikation von standardisierbaren Pflichten	29
A.1 Vorgehen zur Identifikation von Pflichten für Unternehmen in der Praxis	29
A.2 Übersicht über erfasste Pflichten	30
A.3 Vorgehen zur Standardisierung von Pflichten und Tätigkeiten	32
B. Methodik zur Schätzung der Standardkostensätze	33
B.1 Vorgehen zur Standardkostenschätzung	33
B.2 Tabellen mit den Zeit- und Qualifikationsniveaus	35
B.2.1 Informationspflicht	35
B.2.2 Meldepflicht	37
B.2.3 Deklarationspflicht	38
B.2.4 Berichterstattungspflicht	40
B.2.5 Bewilligungspflicht	41
B.2.6 Dokumentationspflicht	42
B.2.7 Zahlungspflichten	44
B.2.8 Konformitätspflicht	45
B.2.9 Kooperationspflicht	47
B.2.10 Spezialfälle: Duldungs- und Unterlassungspflicht	49
C. Methodik zur Festlegung der Beurteilungsstufen «geringe», «mittlere» oder «hohe» Belastung	51

- **Beilagen bzw. separat zum Download**
 - Exceltool «Standardkostensätze»
 - Exceltool «Anzahl Unternehmen»

1 Überblick über dieses Unterstützungspaket

Gemäss Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) müssen bei Rechtssetzungsvorhaben die Regulierungskosten für Unternehmen – wenn möglich quantitativ – ermittelt werden. Für diese Kostenschätzungen sind grundsätzlich die federführenden Verwaltungseinheiten bzw. Ämter verantwortlich. Jedoch ist es das Ziel des SECO, diese dabei bestmöglich zu unterstützen und gleichzeitig dazu beizutragen, dass die Kostenschätzungen möglichst konsistent erstellt werden.

Dieses Unterstützungspaket in Form eines Berichts und von zwei Exceltools ergänzt den [Leitfaden zur Schätzung von Regulierungskosten für Unternehmen](#)¹ und hilft die [Kostentabelle zur Schätzung von Regulierungskosten für Unternehmen](#) auszufüllen. Der vorliegende Bericht und seine dazugehörenden Exceltools bietet hierfür folgende Unterstützung:

Standardkostensätze für standardisierbare Pflichten



- Regulierungen führen häufig zu typischen Pflichten wie z.B. Handlungs-, Unterlassungs-, und Duldungspflichten. Insbesondere für die Handlungspflichten lassen sich standardisierte («typische») Kostensätze herleiten.
- Hierfür bietet das **Exceltool «Standardkostensätze»** ein einfaches Hilfsmittel. Der Aufbau und die Funktionsweise sind im Kapitel 2.1 beschrieben.
- Erläuterungen und Herleitungen dazu sind im Bericht (Kapitel 2 und Anhang B) zu finden



Mögliche Datenquellen zur Schätzung von Regulierungskosten

- Das Kapitel 3 gibt eine Übersicht über mögliche Datenquellen, welche für die Schätzung der Regulierungskosten für Unternehmen hilfreich sein können.
- Das ergänzende **Exceltool «Anzahl Unternehmen»**, mit dem für alle Branchen die Anzahl möglicherweise betroffener Unternehmen nach Grössenklassen leicht ermittelt werden können, wird im Kapitel 3.1 eingeführt.



Methodenwegweiser für indirekte Regulierungskosten

- Das UEG verlangt auch die Schätzung indirekter Regulierungskosten. Hierzu zeigt das Kapitel 4 mögliche Ansätze und ergänzt damit den Leitfaden zur Schätzung von Regulierungskosten.



Was gilt als «geringe», «mittlere» oder «hohe» Belastung?

- Das Kapitel 5 bietet eine Orientierungshilfe zur qualitativen Einstufung bzw. Kategorisierung der Regulierungskosten für Unternehmen. Es zeigt, in welchen Fällen von einer geringen, mittleren oder hohen Belastung auf den Ebenen Unternehmen, Branche oder Gesamtwirtschaft gesprochen werden kann.



Weitere Kostenelemente zur Berechnung von Regulierungskosten

- Das Kapitel 6 greift weitere Kostenelemente zur Berechnung der Regulierungskosten auf. Darin werden Zinssätze für die Diskontierung, Abschreibungssätze und Abschreibungszeiten sowie der Umgang mit Annuitäten aufgezeigt.



Anhang

- Im Anhang aufgeführt sind die Vorgehensweise zur Identifikation von standardisierbaren Pflichten (Kapitel A), die Methodik zur Schätzung der Standardkostensätze inklusive den jeweiligen Standardkostensätze zu den einzelnen Pflichten (Kapitel B) und weitere Details zur Methodik zur Festlegung der Belastungsstufen (Kapitel C).



Beilagen bzw. separat zum Download

- **Exceltool «Standardkostensätze»**
- **Exceltool «Anzahl Unternehmen»**

¹ SECO (2024): Anhang 02 – Leitfaden zur Schätzung von Regulierungskosten für Unternehmen

2 Standardkostensätze für standardisierbare Pflichten



2.1 Einführung Exceltool «Standardkostensätze»

Zur Schätzung der Regulierungskosten müssen vereinfacht gesagt die anfallenden Kosten pro Unternehmen (einmalig und wiederkehrend) mit der Anzahl betroffener Unternehmen multipliziert werden. Die Kosten ergeben sich häufig aus den neu entstandenen Handlungs-, Unterlassungs-, und Duldungspflichten. Insbesondere für die Handlungspflichten enthält das neue Exceltool **standardisierte Kostensätze**, welche als Richtwerte für Berechnung der anfallenden Kosten pro Unternehmen verwendet werden können. Die standardisierten Kostensätze sind **Zeitwerte** verbunden mit **Qualifikationsniveaus** und entsprechenden Lohnsätzen, die notwendig sind, um die Pflicht zu erfüllen. Entsprechend bezieht sich die Kostenschätzung auf die anfallenden Personalkosten. Nicht im Exceltool ausgewiesen, sind allfällige Investitions- oder Sachkosten. Nachfolgend wird der Aufbau und die dahinterliegende Logik des Exceltools beschrieben. Eine detaillierte Beschreibung zur Herleitung der Kostensätze ist im Anhang (Kapitel B) zu finden.

Zur Erfüllung der durch eine Regulierung neu entstandenen Pflichten sind Tätigkeiten notwendig, die von Mitarbeitenden im Unternehmen erledigt werden müssen. Diese Tätigkeiten lassen sich vereinfacht in die nachfolgenden drei **Schritte** unterteilen:

- Schritt 1 – Informieren: Dies beinhaltet Tätigkeiten die notwendig sind, um sich grundlegend über die Pflicht zu informieren und die Betroffenheit des eigenen Unternehmens abzuklären.
- Schritt 2 – Vorbereiten: Dieser Schritt umfasst Tätigkeiten wie das Generieren, Erheben, Beschaffen und Zusammentragen von Daten und Informationen. In vielen Fällen ist dies der aufwendigste Schritt.
- Schritt 3 – Umsetzen: Darunter fallen die abschliessenden Tätigkeiten wie beispielsweise die Übermittlung einer Information, die Redaktion eines Berichts, die Publikation bzw. Einreichung von Unterlagen.

Zudem lassen sich die Tätigkeiten in drei stilisierten **Komplexitätsstufen** unterscheiden (tief, mittel, hoch). Der detaillierte Beschrieb der Komplexitätsstufen ist in Kapitel 2.2 zu finden. Neben der Auswahl der Komplexitätsstufe ist auch das **Qualifikationsniveau** der Person zu bestimmen, welche die Tätigkeiten im Rahmen der Pflicht erledigt. Die detaillierten Erläuterungen zum Qualifikationsniveau sind in Kapitel 2.3 festgehalten.

Die anfallenden Kosten können dabei einmalig oder wiederkehrend sein.

- **Einmalig** bedeutet, dass die Tätigkeiten einmalig (bspw. bei der Einführung der neuen Pflicht) anfallen. Es handelt sich dabei quasi um die «Fixkosten» dieser Pflicht.
- **Wiederkehrend** (↻) bedeutet, dass die Tätigkeiten bei jeder Pflicht(-einhaltung/-durchführung) erneut anfällt und sich somit laufend wiederholt. Auch der Aufwand für die erstmalige Durchführung wird hier zugeordnet.

Für die Arbeit mit dem Exceltool müssen somit folgende Arbeitsschritte erledigt werden:

	A	B	C	D	E
1	Standardkostensätze				
2	Version: 1.0 (01.07.2025)				
3	Das Exceltool enthält Standardkostensätze für die Schätzung der Regulierungskosten von Unternehmen. Das Tool beinhaltet Zeitwerte und Qualifikationsniveaus zu den Tätigkeiten, die notwendig sind, um die jeweilige Pflicht zu erfüllen. Hintergrundinformationen zu den Pflichten und weiteren Aspekten sind im Bericht "Standardkostensätze und weitere Hilfsmittel für die Ermittlung von Regulierungskosten von Unternehmen" zu finden.				
4	Die Tätigkeiten lassen sich in drei Schritte unterteilen (Informieren, Vorbereiten, Umsetzen). Die Auswahl der allgemeinen Komplexität zeigt ein illustratives Beispiel für die entsprechende Pflicht. Für die entsprechenden Zeitwerte lassen sich die Komplexitätsniveaus bei den drei Schritten einzeln auswählen. Die anfallenden Zeitwerte können				
5	einmalig (in h) 100.00 3.00 1.00				
6	Qualifikationsniveau QN 2 3 3				
7	Wie viele Durchführungen/Wiederholungen gibt es pro Jahr? 1				
8	inkl. erste Durchführung				
9	einmalig (in h) 30.00 2.00 1.00				
10	Qualifikationsniveau QN 2 4 3				
11	0-Stundensätze (CHF/h) 62 43 51				
12	Wie viele Durchführungen/Wiederholungen gibt es pro Jahr? 1				
13	inkl. erste Durchführung				
14	Wahl der Pflicht und Komplexität				
15	Input				
16	Auswahl der Pflicht: Informationspflicht v				
17	Hinweis: Pflicht mit Dropdown auswählen				
18	Allgemeine Komplexität Hoch v				
19	zur Anzeige des Beispiels				
20	Beispiel				
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34	Richtgrößen: Zeitwerte und Qualifikationsniveaus (QN)				
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					

60
61

6

Nicht standardisierbar
(eigene Anmerkungen)

Mögliche indirekte Auswirkungen, z.B. wenn die Informationspflicht faktisch zu Einschränkungen der unternehmerischen Handlungsfreiheiten und/oder geringeren Marktanteilen/Gewinnen führt (z.B. Offenlegung betriebskritischer Informationen). Diese Auswirkungen müssen individuell analysiert werden.

6) Beachten Sie allfällige Hinweise zur Nicht-Standardisierbarkeit und ergänzen Sie diese bei Bedarf.

63
64

Output: Zusammenzug der Kosten pro Unternehmen in CHF

	Informieren Informieren/Verstehen/ Schulungen	Vorbereiten Informationen zusammentragen	Umsetzen Publikation (der Informationen)
Einmalige Kosten	6'163	154	51
Wiederkehrende Kosten	1'849	86	51

71
72

7

7) Geben Sie die Anzahl Jahre für die Berechnung der Kosten an.

Anz. Jahre 10

76
77
78
79

Zu übertragen in Dokument *Kostentabelle zur Schätzung von Regulierungskosten für Unternehmen* unter Schritt 5 "Wie teuer?"

Informationspflicht	
Einmalige Kosten	6'369
Wiederkehrende Kosten	19'861

8) Ihre berechneten Werte werden im Bereiche Output ausgewiesen. Sie können die Kosten ins Dokument [Kostentabelle zur Schätzung von Regulierungskosten für Unternehmen](#) unter Schritt 5 "Wie teuer?" übertragen.

Weitere Hinweise:

- Für anfallende Investitionskosten oder Sachkosten werden keine Standardwerte ausgewiesen.
- Die ausgewiesenen Zeitwerte und Qualifikationsniveaus zeigen Richtwerte und dienen als Orientierungshilfen. Die effektiven Werte müssen stets im Einzelfall beurteilt werden.
- Die resultierenden Kosten müssen mit der Anzahl Unternehmen multipliziert werden. Dazu bietet das zweite Exceltool «Anzahl Unternehmen» eine Hilfestellung.
- Fallen die Kosten über mehrere Jahre an, müssen diese aufsummiert werden. Der Bundesrat schlägt gemäss Botschaft zur Einführung der Regulierungsbremse einen Betrachtungszeitraum von 10 Jahren vor.

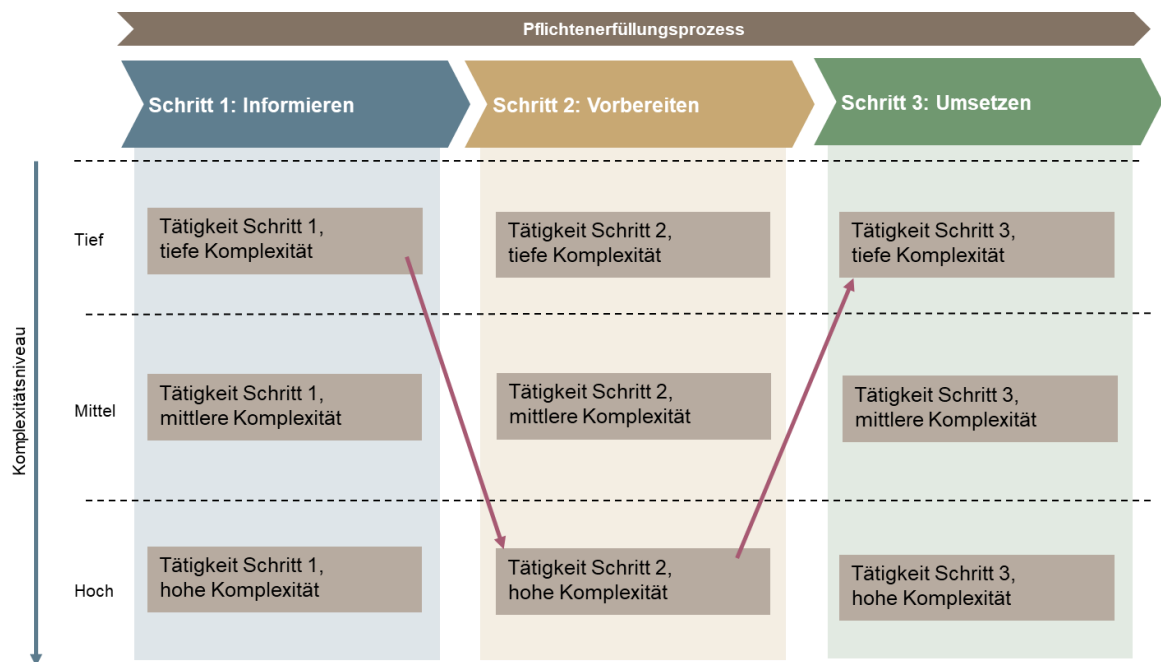
In den nachfolgenden Kapiteln werden Hintergrundinformationen zu den Komplexitätsstufen und Qualifikationsniveaus (Kapitel 2.2 und 2.3), zur Herleitung der standardisierbaren Pflichten (Kapitel 2.4) und zu der Herleitung der Zeitwerte und Qualifikationsniveaus (Kapitel 2.5) zusammengefasst. Weitere Details zur Methodik und den im Exceltool zugrunde liegenden Daten sind im Anhang (Kapitel B) zusammengestellt.

2.2 Erläuterung zur Abgrenzung Komplexitätsstufen

Die Tätigkeiten lassen sich in **drei Komplexitätsstufen** unterscheiden (tief, mittel, hoch). Zusammen mit den drei Schritten (Informieren, Vorbereiten, Umsetzen) resultiert ein Denkgerüst

aus drei Schritten und drei Komplexitätsstufen (vgl. Abbildung 2-1). Dieses Denkgerüst kann dabei modular angewendet werden: Wie die Pfeile in Abbildung 2-1 illustrieren, kann eine Pflicht in der Praxis z.B. sehr komplexe Tätigkeiten in der *Vorbereitung* auslösen, jedoch einfache Tätigkeiten in der *Umsetzung*.

Abbildung 2-1: Grobschematische Darstellung zur Erfüllung von Pflichten (Pfeil = Beispiel)



Quelle: Eigene Darstellung.

2.3 Erläuterung zu den Qualifikationsniveaus

Um die Kosten der Tätigkeiten schätzen zu können, sind neben den Zeitangaben auch die Qualifikationsniveaus der Personen, welche die Tätigkeiten ausführen, relevant. Dabei orientiert sich die Klassifizierung an den Qualifikationsniveaus gemäss Lohnstrukturdatenerhebung des BFS (vgl. Abbildung 2-2).

Abbildung 2-2: Qualifikationsniveaus gemäss BFS, mit eigenen Beispielen ergänzt

QN	Bezeichnung	Beschrieb	Beispiel
1	Oberes Kader	Geschäftsleitung oder strategische Führungsfunktion	Geschäftsführer/-in, Konzernleitungsmitglied
2	Mittleres Kader	Bereichsleitung oder hohe Stabsfunktion	Vertriebsleiter/-in, Leiter/-in Marketing
3	Unteres Kader	(Ausführungsorientierte) Leitung eines Teilbereichs oder operative Führungsfunktion	Teamleiter/-in, Schichtleiter/-in
4	Verantwortlich für Ausführung	Überwacht Arbeitsabläufe im Tagesgeschäft, ggf. Koordination	Vorarbeiter/-in Bau, Teamkoordinatorin/-in Kundenservice
5	Ohne Kaderfunktion	Ausführung von Arbeiten gemäss Anweisungen, ohne Leitungs- und Planungsverantwortung	Sachbearbeiter/-in, Softwareentwickler/-in

Quelle: BFS – schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE), ergänzt mit eigenen Beispielen

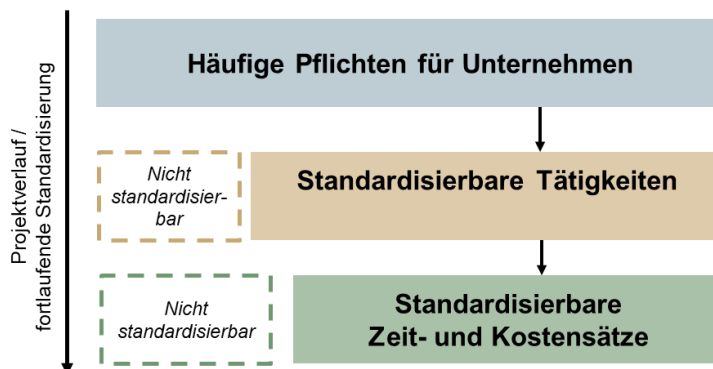
Selbstverständlich können die Qualifikationsniveaus je nach Betrieb variieren, und es können mehrere Mitarbeitende mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus an einer notwendigen Tätigkeit beteiligt sein. Es geht hier um eine pragmatische grobe Zuteilung zu dem Qualifikationsniveau, auf dem üblicherweise die meiste Arbeit geleistet wird. Für die Berechnung der anfallenden Kosten sind im Exceltool die monatlichen Bruttolöhne (Median, gemäss BFS) der entsprechenden Qualifikationsniveaus hinterlegt. Sollten im Einzelfall diese Werte nicht plausibel sein, müssten sie im Tool durch Anpassung beim gewählten Stundenaufwand korrigiert werden. Eine direkte Anpassung der BFS-Bruttolöhne im Tool ist nicht vorgesehen, um die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu wahren.

Es wird mit Bruttolohnkosten gemäss BFS gerechnet. Diese umfassen keine Arbeitsplatzkosten und keinen Overheadbeitrag, da es sich in der Regel um kleinere Mehrbelastungen handelt, welche die Arbeitsplatzkosten nicht verändern. Bei grösseren Belastungen müssten Arbeitsplatzkosten und Overheadzuschläge zusätzlich separat eingerechnet werden, wobei diese kaum standardisierbar sind.

2.4 Herleitung der standardisierbaren Pflichten in Kürze

Zur Herleitung von Standardkostensätzen wurden in einem ersten Schritt mögliche Standardpflichten identifiziert. Als Grundlage dafür wurde eine umfassende Übersicht, über die für Unternehmen in der Praxis relevanten Pflichten erarbeitet. Die Grundlage dazu bildeten 88 bestehende Studien (RFA, VOB und Untersuchungen basierend auf dem Regulierungs-Checkup, vgl. Kapitel A). Besonders interessant sind diejenigen Arten von Pflichten, welche in der Praxis häufig vorkommen und eine meist ähnliche Art an Tätigkeiten mit vergleichbarem Aufwand auslösen («Standardtätigkeiten»). Diese Pflichten und Tätigkeiten wurden als **Kandidaten** behandelt, für welche – nach Möglichkeit – standardisierbare Zeit- und Kostensätze erarbeitet wurden (vgl. Abbildung 2-3). Im Anhang wird die Identifikation dieser Kandidaten dokumentiert, d.h. potenziell standardisierbare Pflichten und Tätigkeiten hergeleitet.

Abbildung 2-3: Vereinfachte Darstellung des Vorgehens zur Identifikation von Standardkostensätzen



Quelle: Eigene Darstellung.

2.5 Herleitung der Zeitwerte und Qualifikationsniveaus

Die Standardwerte bestehen aus den **Zeitwerten** zur Erfüllung der Tätigkeit und dem **Qualifikationsniveau** der dafür notwendigen Mitarbeitenden (gemäss Lohnstrukturerhebung).

Um ein erstes Grundgerüst für die Standardwerte (Zeitwerte und Qualifikationsniveaus) zu erhalten, wurde ein interner Workshop durchgeführt. Dabei wurden für die jeweiligen Pflichten die Standardwerte auf Grundlage von internationalen Zeitwerten und bisherigen Erfahrungen geschätzt. Ergänzend wurden die Zahlen mittels dem für das Projekt trainierten Chatbot auf Basis bestehender Studien ergänzt, eingeordnet und wo nötig angepasst (vgl. untenstehende Box).

Grundlagen und Qualität des Chatbots

Der eingesetzte Chatbot basiert auf Chat GPT 4.0 (Bezahlversion) und wurde bereits für die Analyse der RFA-Studien eingesetzt. Als Grundlage wurde dem Bot ein umfassendes Grundlagendokument zu RFA-Studien mit Definitionen und einer Vielzahl von Beispielen für die verschiedenen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Danach wurde der Chatbot nach Zeitwerten und Qualifikationsniveaus für die einzelnen Tätigkeiten gefragt. Die Herleitungen und Ergebnisse der Antworten wurden plausibilisiert und dienten zur Einordnung der Standardwerte im Grundgerüst.

Im Anschluss wurden einzelne Zeitwerte bei fünf Pflichten (Berichterstattungspflicht, Bewilligungspflicht, Dokumentationspflicht, Kooperationspflicht, Meldepflicht) mit den Daten aus dem Monitoring des Bundesamts für Zoll und Grenzschutz (BAZG) abgeglichen. Dazu haben Mitarbeitende des SECO und des BAZG Tätigkeiten des BAZG zu den Pflichten und den Schritten (Vorbereiten, Umsetzen) zugeordnet². Zu den Tätigkeiten wurden Zeitwerte ausgewiesen, die es uns ermöglichten, unsere Werte aus dem Grundgerüst zu validieren. Dazu haben wir zu

² Der erste Schritt (Informieren) spielte keine Rolle, da in den Daten keine Tätigkeiten aufgrund neuen Regulierungen vorhanden sind, und sich das BAZG entsprechend nicht über eine (neue) Regulierung informieren musste.

den einzelnen Pflichten und Schritten jeweils ein Boxplot-Diagramm berechnet (vgl. Anhang, Kapitel B).

Weitere Validierungsrunden wurden mit einem erfahrenen Auditor gemacht, der eine gute Übersicht über vielfältige Arbeitsprozesse unterschiedlicher Unternehmen hat. Zusätzlich konnte die Logik der Vorgehensweise sowie die Beispiele zu einzelnen Pflichten durch ein Gespräch mit Vertretern eines Wirtschaftsdachverbands validiert werden.

In den nachfolgenden Kapiteln sind weitere Hilfsmittel zur Schätzung von Regulierungskosten aufgeführt.

3 Mögliche Datenquellen zur Schätzung von Regulierungskosten



Dieses Kapitel gibt eine Übersicht über ein Tool und mögliche Datenquellen, welche für die Schätzung der Regulierungskosten für Unternehmen hilfreich sein können.



3.1 Exceltool als Hilfestellung zur Anzahl betroffener Unternehmen

Das Exceltool «Anzahl Unternehmen» ermöglicht die Bestimmung der Anzahl von der Regulierung betroffenen **Arbeitsstätten und Unternehmen**. Es beruht auf der NOGA, der Branchensystematik des BFS. Dazu kann für die NOGA 1 Steller, 2-Steller, 4-Steller und 6-Steller die betroffene (Teil-)Branche ausgewählt werden. Das Exceltool zeigt die Anzahl Arbeitsstätten (basierend auf der der Unternehmensstatistik STATENT des BFS) in den folgenden Grössenklassen:

– <5	Anzahl Mitarbeitende
– 5 bis <10	Anzahl Mitarbeitende
– 10 bis <25	Anzahl Mitarbeitende
– 25 bis <50	Anzahl Mitarbeitende
– 50 bis <100	Anzahl Mitarbeitende
– 100 bis <250	Anzahl Mitarbeitende
– 250 bis <500	Anzahl Mitarbeitende
– >500	Anzahl Mitarbeitende

Nebst der summarischen Betrachtung der Anzahl betroffener Arbeitsstätten ermöglicht die Aufschlüsselung nach Grössenklassen eine differenziertere Einschätzung der Belastung durch Regulierungen: KMU sind tendenziell stärker betroffen, da sie über weniger spezialisierte Abteilungen (z. B. Rechts- oder Compliance-Abteilungen) verfügen, geringere Skaleneffekte erzielen und fixe Regulierungskosten bei ihnen stärker ins Gewicht fallen. Die verwendete Datenbasis (STATENT) zeigt die Anzahl Arbeitsstätten nach Grössenklassen.

Ergänzend wird im Tool auch die Anzahl **Unternehmen gemäss Mehrwertsteuerstatistik** ausgewiesen – unabhängig von der Anzahl Mitarbeitender.

Hinweis: Eine Unternehmung kann mehrere Arbeitsstätten haben. Die Aufgliederung nach Mitarbeiterzahl ist nur für die Arbeitsstätten verfügbar. Die Mehrwertsteuerstatistik hingegen umfasst (nur) die Anzahl Unternehmen, welche der Mehrwertsteuer unterstellt sind, das heisst die meisten Unternehmen mit geringem Umsatz (i.d.R. unter 0.1 Mio. CHF) fehlen. Details zur Unterscheidung siehe Kapitel 3.

Für die Arbeit mit dem Exceltool müssen somit folgende Arbeitsschritte erledigt werden:

Anzahl Unternehmen
Version 1.0 (01.07.2025)

Dieses Tool dient zur Ermittlung der Anzahl Unternehmen und Arbeitsstätten in bestimmten Branchen. Es basiert auf der "Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA)" des BFS. Die Branchengliederung ist für verschiedene Detaillierungsgrade verfügbar: Von sog. Wirtschaftsabschnitten (NOGA 1-Steller) bis zu Wirtschaftsarten (NOGA 6-Steller). Entsprechend kann im Tool für den gewünschten Detaillierungsgrad die Branche im gelben Feld ausgewählt werden. Anschliessend wird die Anzahl Unternehmen gemäss MWST-Statistik und die Anzahl Arbeitsstätten gemäss Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) ausgewiesen.

Die Auswertung der Arbeitsstätten gemäss Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) ist nach Anzahl Mitarbeitende unterschieden. Aus Datensatzgründen sind die Daten als "<4" gekennzeichnet, wobei unklar ist, ob es sich um 1, 2 oder 3 Mitarbeitende handelt. Bei der Auswertung der STATENT-Statistik werden die Daten entsprechend aufgerundet.

Eingabefelder sind **gelb** gekennzeichnet.
Outputfelder sind **grün** gekennzeichnet.

1) Sämtliche Eingabefelder sind in Gelb markiert. Die Eingaben können mittels Dropdowns oder als Zahl gemacht werden. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise.

2) Wählen Sie die Branche aus

Auswahl der Branche (NOGA 1-Steller): Alle
Hinweis: Wirtschaftsabschnitt mit Dropdown auswählen

3) Das Tool zeigt Ihnen die Anz. steuerpflichtigen Unternehmen gemäss MwSt.-Statistik an

Auswertung auf Ebene steuerpflichtige Unternehmen anhand der MwSt.-Statistik

Anzahl steuerpflichtige Unternehmen (MWST.-Statistik) 414'930

4) Das Tool zeigt Ihnen die Anz. Arbeitsstätten gemäss STATENT nach Anzahl Mitarbeitenden an

Klassifizierung der Arbeitsstätten	Anzahl Arbeitsstätten min	Anzahl Arbeitsstätten max	Anteil min	Anteil max
Anzahl Arbeitsstätten total:	714'959	714'965	100%	100%
Arbeitsstätten nach Anzahl Mitarbeitende:				
<5	528'805	528'805	74.0%	74.0%
5 bis <10	88'159	88'159	12.3%	12.3%
10 bis <25	60'866	60'866	8.5%	8.5%
25 bis <50	20'398	20'398	2.9%	2.9%
50 bis <100	9'648	9'648	1.3%	1.3%
100 bis <250	5'213	5'213	0.7%	0.7%
250 bis <500	1'222	1'222	0.2%	0.2%
>500	648	650	0.1%	0.1%
Kontrolle	-	-	-	-

5) Weitere Auswertungen nach NOGA 2-Steller, 4-Steller, 6-Steller machbar

Auswahl der Branche (NOGA 2-Steller): Alle
Hinweis: Wirtschaftsabschnitt mit Dropdown auswählen

5) Scrollen

Auswertung auf Ebene steuerpflichtige Unternehmen anhand der MwSt.-Statistik

3.2 Anzahl betroffene Unternehmen (Mengengerüst), falls Tool nicht ausreicht

(vgl. Schritt 4 des [Leitfadens](#) zur Schätzung von Regulierungskosten für Unternehmen)

Datenquelle	Hinweise für Kostenschätzungen
Statistik der Unternehmensstruktur STATENT (BFS) Anzahl Arbeitsstätten aufgeschlüsselt nach Branche, Anzahl Beschäftigten und geographischer Einheit (Link)	– Auskunft über Anzahl Arbeitsstätten in einer bestimmten Branche und Grössenklasse (Anzahl Mitarbeitende); meist einfachster Weg zur Identifikation Zahl betroffener Unternehmen. – Aggregierte Daten öffentlich verfügbar, für Detaildaten (z.B. Branche nach NOGA 6-Steller) Anfrage beim BFS notwendig. – Hinweis: Ableger/Filialen eines Unternehmens an einem anderen Ort zählen als eigene Arbeitsstätten
Mehrwertsteuer Statistik (ESTV) Anzahl Steuerpflichtige aufgeschlüsselt nach Branche, Rechtsform oder Umsatzklassen (Link)	– Auskunft über Anzahl Steuerpflichtige mit einer bestimmten Branche, Rechtsform oder finanziellen Grössenklasse – Detaildaten öffentlich verfügbar: Differenzierung nach detaillierter Branche (NOGA 6-Steller) in Arbeitsmappe 4.1, Rechtsform in T3.1, Steuerbetragsklasse in T2.1 – Hinweis: Unternehmensgruppen sind inkl. Tochtergesellschaften als ein steuerpflichtiges Objekt in der Statistik enthalten.
Aussenhandelsstatistik (BAZG) Anzahl Importeure aufgeschlüsselt nach Produkt und Herkunftsland (Link)	– Auskunft über die Anzahl Importeure bestimmter Produkte (nach HS-Zolltarif), bei Bedarf auch differenziert nach Wert importierter Güter (Grössenklasse) und verkehrszweig – Daten zu Anzahl Importeure nicht öffentlich verfügbar. Anfrage beim BAZG notwendig.
Spezialstatistiken für einzelne Branchen (Auswahl) – Landwirtschaftliche Strukturerhebung (Link) – Beherbergungsstatistik (Link) – Bankenstatistik (Link) – Versicherungsstatistik (Link) – Zahlen und Fakten Schweizerischer Bau- meisterverband (SBV) (Link) – Statistiken des BAG (Link)	– Bei branchenspezifischen Regulierungen kann durch Spezialstatistiken die Anzahl betroffener Unternehmen und deren Charakteristiken z.T. noch genauer identifiziert werden. – Teilweise werden weitere Branchenstatistiken auch von den jeweiligen Verbänden publiziert.

3.3 Direkte und indirekte Kosten pro Unternehmen / Fall (Kostenfaktoren)

(vgl. Schritt 5 des [Leitfadens](#) zur Schätzung von Regulierungskosten für Unternehmen)

Datenquelle	Hinweise für Kostenschätzungen
Strukturelle Arbeitskostenstatistik (BFS) Arbeitskosten und Löhne aufgeschlüsselt nach Branchen (Link)	– Arbeitskosten: Löhne + Sozialbeiträge + weitere Aufwendungen der Arbeitgebenden nach Branchen (NOGA 2-Steller) – Kombiniert mit Schätzungen zum Zeitaufwand für zusätzliche Tätigkeiten können Kosten pro zusätzlichen Fall errechnet werden; meist einfachster Weg zur Bestimmung von Kostensätzen.

Mehrwertsteuer Statistik (ESTV) Umsätze aufgeschlüsselt nach Branchen (Link)	– Höhe der Umsätze nach detaillierter Branche (NOGA 6-Steller) in Arbeitsmappe 4.1. – Möglichkeit zur Abschätzung indirekter Kosten (entgangene Gewinne), vgl. separate Wegleitung.
Wertschöpfungsstatistik (BFS) Buchhalterische Aufwände und Erträge in CHF (Link)	– Buchhalterische Erlöse und Aufwände nach Branche (NOGA 2-Steller) – Aggregierte Daten (drei Aufwandskategorien) öffentlich verfügbar, für Detaildaten Anfrage beim BFS notwendig. – Nur repräsentativ auf Ebene NOGA 2-Steller, ggf. Pooling mehrerer Jahre notwendig.
Aussenhandelsstatistik (BAZG) Durchschnittspreise importierter Güter aufgeschlüsselt nach Produkt und Herkunftsland (Link)	– Wert und Menge importierter Güter öffentlich verfügbar; Durchschnittspreis (CHF/kg) auf dieser Basis einfach berechenbar.

3.4 Weitere potenziell interessante Datenquellen

Datenquelle	Hinweise für Kostenschätzungen
Produktionskonto (BFS) Wertschöpfung aufgeschlüsselt nach Branchen (Link)	– Produktionswert (= Output) und Bruttowertschöpfung auf NOGA 2-Steller (59 Branchen) öffentlich verfügbar. – Für Einordnung volkswirtschaftlicher Effekte verwendbar.
Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (BFS) Berufliche Charakteristiken natürlicher Personen (Link)	– Merkmale natürlicher Personen, z.B. Erwerbsstatus, Beschäftigungsgrad, Beruf oder Bildungsniveau – Zur Analyse von Vorlagen mit Querschnittswirkung auf spezifische Mitarbeitergruppen verwendbar. – Daten zu diversen Aspekten öffentlich verfügbar.

Bei Fragen zu den einzelnen Statistiken wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Herausgeber der Daten.



4 Methodenwegweiser zur Berechnung indirekter Regulierungskosten

Dieses Kapitel ergänzt den [Leitfaden](#) zur Schätzung von Regulierungskosten für Unternehmen und erläutert mögliche Ansätze zur Berechnung indirekter Regulierungskosten.

4.1 Hintergrund und Herangehensweise

Was sind indirekte Kosten?

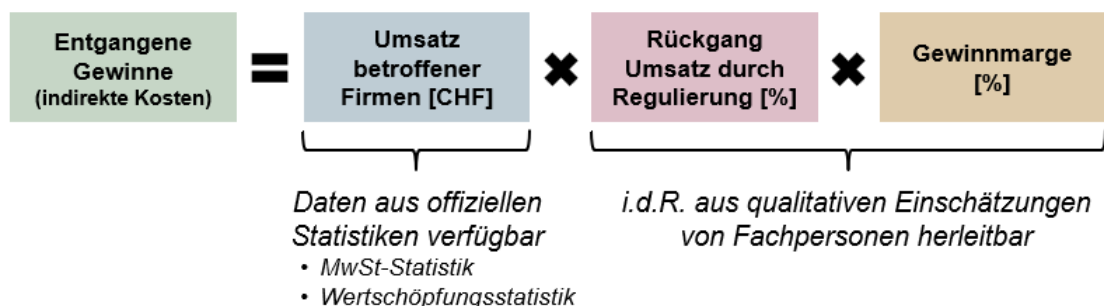
Direkte Kosten sind die durch die regulatorischen Pflichten unmittelbar ausgelösten Personal-, Material- und weiteren Kosten der betroffenen Unternehmen samt wichtigen Zulieferern. Demgegenüber sind *indirekte* Kosten solche, die sich nicht unmittelbar, sondern als Folgewirkung einer Regulierung ergeben. Dazu gehören vor allem **entgangene Gewinne**, **Wettbewerbsnachteile** oder **Verzögerungskosten**, beispielsweise aufgrund von Bewilligungsverfahren, Verboten oder durch die Schwächung der Wettbewerbsposition gegenüber ausländischer Konkurrenz.

Indirekte Kosten lassen sich selten präzise berechnen. Daher bietet sich ein **pragmatischer Ansatz** an, der z.B. auf **qualitativen Schätzungen**, **Expertenmeinungen**, **Szenario-Analysen und Marktvergleichen** basiert. Eine **grob geschätzte Bandbreite** ist immer noch nützlicher als keine Angaben. Im Folgenden wird auf die Bestimmung indirekter Kosten aufgrund entgangener Gewinne und Verzögerungskosten eingegangen. Das prominenteste Beispiel für indirekte Kosten sind entgangene Gewinne. Deshalb wird diese Berechnungsart im Detail in Kapitel 4.2 erläutert.

a) Berechnung indirekter Kosten durch entgangene Gewinne

Bei entgangenen Gewinnen ist zum Teil eine Approximation möglich, aber mit gewissen zusätzlichen Abklärungen verbunden. Vereinfacht ausgedrückt lassen sich entgangene Gewinne als Multiplikation zwischen dem **Umsatz der betroffenen Firmen**, **Rückgang des Umsatzes** und der **Gewinnmarge** berechnen (vgl. Abbildung 4-1).

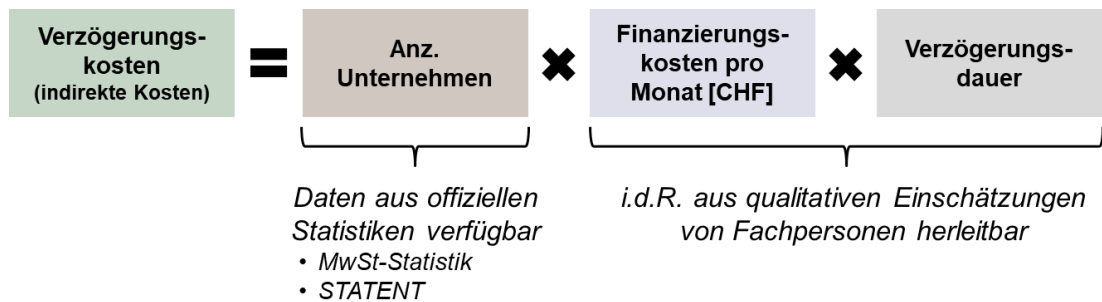
Abbildung 4-1: Berechnung entgangener Gewinne



b) Berechnung indirekter Kosten durch Verzögerungskosten

Ein Bauprojekt verzögert sich durch zusätzliche administrative Hürden, was zu höheren Finanzierungskosten oder Vertragsstrafen führt. Vereinfacht ausgedrückt lassen sich indirekte Kosten durch Verzögerungen als Multiplikation zwischen der **Anzahl Unternehmen**, **Finanzierungskosten der Verzögerung** und der **Verzögerungsdauer** berechnen (vgl. Abbildung 4-2)

Abbildung 4-2: Berechnung Verzögerungskosten



4.2 Erhebung der Angaben zur Berechnung entgangener Gewinne

a) Angaben zu den betroffenen Unternehmen

Aufbauend auf Schritt 2 und 4 des [Leitfadens zur Schätzung von Regulierungskosten](#) muss als erstes festgestellt werden, welche Unternehmen von der Regulierung betroffen sind. Dabei ist beispielsweise eine Unterscheidung anhand der folgenden Kriterien denkbar:

- (Teil-)Branche der betroffenen Unternehmen (z.B. die gesamte Nahrungsmittelindustrie oder Hersteller des Produkts X)
- Grösse der betroffenen Unternehmen (z.B. ab 100 Mitarbeitenden oder 10 Mio. Umsatz)
- Unternehmenstyp (z.B. nur AG oder nur Holdinggesellschaften)

Hinweis: Einzubeziehen sind sowohl die unmittelbar von der Regulierung betroffenen Unternehmen («Regulierungs- bzw. Norm-Adressaten»), als auch allfällige in bedeutendem Masse mittelbar betroffene Unternehmen (insbesondere Zulieferbetriebe).

Als nächster Schritt muss identifiziert werden, wie viele Unternehmen betroffen sind (Mengenrüst). Dazu wird abgeschätzt wie viele Unternehmen wie häufig pro Jahr von den Auswirkungen betroffen sind.

Bei der Quantifizierung der betroffenen Unternehmen ist zwischen zwei Kategorien zu unterscheiden:

- Einmalige Auswirkungen: Die Häufigkeit entspricht der Anzahl betroffener Unternehmen.

- **Wiederkehrende Auswirkungen:** Die Häufigkeit entspricht der Anzahl betroffener Unternehmen multipliziert mit der jeweiligen Häufigkeit pro Jahr. Ist beispielsweise die Herstellung eines Produkts betroffen, ist die Jahresproduktion dieses Guts hinzuzuziehen. Bei Dienstleistungen ist oftmals die Anzahl der Durchführung eines Prozesses relevant. Bei Tätigkeiten, welche alle fünf Jahre vorkommen, ist für eine jährliche Angabe die Anzahl durch fünf zu dividieren.

Zur Erstellung des Mengengerüst kann das Exceltool «Anzahl Unternehmen» des SECO nützlich sein (vgl. Kapitel 3.1). Alternativ kann die Anzahl betroffener Unternehmen mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS (Anzahl Unternehmen nach Subbranche) ermittelt werden. Die Statistik ist auf Anfrage beim BFS erhältlich ([Link](#)).

b) Angaben zum Umsatz der betroffenen Unternehmen

Für die Umsätze der betroffenen Unternehmen stehen **zwei Datenquellen** zur Verfügung, welche über unterschiedliche Vor- und Nachteile verfügen: (a) Mehrwertsteuerstatistik, (b) Wertschöpfungsstatistik. Diese werden nachfolgend miteinander verglichen.

	Mehrwertsteuerstatistik	Wertschöpfungsstatistik
Allgemein	Administrativdaten der deklarierten Umsätze der ESTV (Link).	Stichprobenerhebung des BFS zu Buchhaltungsdaten: Höhe von Erlösen und verschiedene Aufwandskomponenten (Link)
Branchengranularität	Auf Ebene NOGA 6-Steller frei verfügbar (vgl. Arbeitsmappe 4.1 «Gliederung nach Wirtschaftszweigen»)	Absolute Zahlen in aggregierter Fassung von NOGA 2-Steller frei verfügbar (41 Branchen). Stichprobendesign ist auf NOGA 2-Steller ausgerichtet, detailliertere Daten <i>nicht</i> verfügbar/belastbar.
Relevante Zahlen	- Für Verläufe in der Schweiz: Steuerbarer Umsatz (Spalte G «Steuerbarer Umsatz») - Für Produktion in der Schweiz: Zusätzlich auch noch nicht-steuerbarer Umsatz auf Exporte (Spalte C1 «Befreite Leistungen (Exporte)») ³	Höhe der Erlöse - ohne betriebsfremde Erträge (z.B. Finanzertrag, Immobilienertrag, Subventionen) - keine Unterscheidung nach Inland oder Exporte
Datenqualität	Grundsätzlich sehr gut, Administrativdaten; gerade Daten zu steuerbarem Umsatz im Inland sehr aussagekräftig	Grundsätzlich gut, aber keine Administrativdaten
Limitationen	Nur MWST-pflichtige Unternehmen sind erfasst, d.h. die meisten Unternehmen mit geringem Umsatz (i.d.R. unter 0.1 Mio. CHF) fehlen. Gruppenbesteuerung: Relevant ist NOGA-Kategorie der Muttergesellschaft. Mögliche Verzerrung bei grossen Konzernen mit breitem Portfolio an Beteiligungen (vgl. Ziffer 1.3.2 in Arbeitsmappe 1.0) - Umsatzzahlen beziehen sich auf alle Tätigkeitsgebiete (inkl. Nebentätigkeiten z.B. Immobilien, Finanzgeschäfte) - Gewisse Dienstleistungen (z.B. Gesundheit, Bildung, Vermietungen) sind nicht mehrwertsteuerpflichtig. Diese Umsätze müssten meist auch ausgewiesen werden, ist offenbar aber nicht immer der Fall (vgl. Ziffer 1.2. in Arbeitsmappe 1.0) - Die Quellen geben nur Informationen für Branchen: Wenn zusätzliche Einschränkungen erwünscht sind (z.B. nur Aktiengesellschaften in einer bestimmten Branche oder Betriebe mit mehr als 100 Mitarbeitenden), sind zusätzliche Annahmen erforderlich.	Gruppenbesteuerung: Relevant ist NOGA-Kategorie der Muttergesellschaft. Mögliche Verzerrung bei grossen Konzernen mit breitem Portfolio an Beteiligungen.

Rein konzeptionell hat die Wertschöpfungsstatistik gewisse Vorteile, da Erlöse aus betriebsfremden Aktivitäten nicht berücksichtigt werden. Im Gegensatz dazu ist die Mehrwertsteuerstatistik auf einem viel detaillierten Branchenniveau verfügbar. In der Praxis dürfte bei den meisten Regulierungen deshalb die Mehrwertsteuerstatistik verwendet werden.

³ Theoretisch könnte mittels Kombination der Umsatzzahlen mit den Angaben zu den Vorsteuern auch Angaben zur Wertschöpfung gemacht werden. Gemäss Erläuterungen in der MwSt-Statistik sind solchen Berechnungen in der Praxis aber enge Grenzen gesetzt (vgl. Ziffer 1.3.4 in Arbeitsmappe 1.0). Ein wichtiger Grund dafür ist, dass nur die Höhe der Vorsteuern angegeben ist. Eine Angabe zur Höhe der Vorleistungen fehlt. Eine belastbare Rückrechnung ist ebenfalls nicht möglich, da keine Unterscheidung nach MwSt-Satz möglich ist und ein Teil der Vorleistungen von der MwSt befreit ist. Hinzu kommt die Problematik der Saldosteuersätze.

Hypothetische Beispielrechnung Teil 1/3: Umsatzschätzung

- Hypothetische **Vorlage**: Verbot des Verkaufs von Kleidern, welche nicht einem vorgebenden Standard für Umweltverträglichkeit und Arbeitsrechte entsprechen.
- Die relevante Teilbranche der Branche **4771 «Detailhandel mit Bekleidung»** in der NOGA-Nomenklatur. Gemäss der MwSt-Statistik beträgt der Umsatz dieser Branche **6.63 Mrd. CHF** (6'627.5 Mio. steuerbarer Umsatz gem. Spalte G)
- Da in diesem Fall nur der Verkauf im Inland und nicht die Produktion betroffen ist, muss der nicht-steuerbare Umsatz auf Exporte nicht berücksichtigt werden.

c) Angaben zum Umsatzrückgang aufgrund der Regulierung bestimmen

Der Rückgang des Umsatzes aufgrund der Regulierung kann häufig nur grob abgeschätzt werden. Dazu sind Interviews mit Fachpersonen notwendig, welche eine wertvolle Grundlage als Approximation für den Umsatzrückgang liefern können. Zudem zu unterscheiden, ist eine statische vs. dynamische Betrachtung des Umsatzrückganges:

- **statische Betrachtung**: Dabei wird lediglich der Umsatzrückgang aufgrund der Regulierung abgeschätzt, ohne dabei Trends, Substitutionseffekte oder weitere Einflussfaktoren zu berücksichtigen.
- **dynamische Betrachtung**: Dabei werden potenziell Substitutionseffekte miteinbezogen (bspw. kann ein Verbot eines Inhaltsstoffes eines Produktes zwar zu einem Umsatzrückgang beim entsprechenden Produkt führen, doch dafür werden mehr Produkte ohne den verbotenen Inhaltsstoffe nachgefragt). Die Substitutionsprodukte können zudem andere Preise und Margen haben.

Die dynamische Betrachtung kann in der Praxis sehr schwierig sein. Eine rein statische Betrachtung birgt die Gefahr, dass Gewinneinbussen erheblich überschätzt werden. Um bestmögliche Angaben machen zu können, können Bandbreiten angegeben werden, welche qualitativ eingeordnet werden, um aufzuzeigen, mit welchen Annahmen (bspw. Umfang der Substitutionseffekte) gerechnet wurde.

Fortsetzung Hypothetische Beispielrechnung Teil 2/3: Berechnung Umsatzrückgang

- **Annahme**: Ca. 3% der heute verkauften Kleider genügen nicht dem vorgegebenen Standard (statische Betrachtung, z.B. aus Gesprächen mit betroffenen Firmen und Fachorganisationen).
- **Ergebnis / Einordnung**: Von der Regulierung sind Umsätze in der Höhe von rund 200 Mio. CHF betroffen ($= 6.63 \text{ Mrd. CHF} \cdot 3\%$). In einer rein statischen Betrachtung entspricht dies dem Umsatzverlust. In der Praxis ist aber mit starken Substitutionseffekten hin zu anderen Produkten zu rechnen. Zudem ist ein Umsatzverlust nicht mit entgangenen Gewinnen zu verwechseln: Unmittelbar fallen die Einkaufskosten für diese Produkte weg. Mittelfristig können sich zudem weitere Anpassungen an den Kostenstrukturen ergeben (z.B. weniger Personal, weniger Marketingausgaben etc.). Diese Limitationen werden im zweiten Kasten aufgegriffen.

d) Schätzung der Gewinnmarge

Angaben zu den Gewinnmargen sind oftmals Geschäftsgeheimnis. Trotzdem kann durch Gespräche mit Fachpersonen zumindest eine grobe Einschätzung zu den Gewinnmargen gemacht werden.

Hinweis: Wenn keine plausible Schätzung der Gewinnmarge möglich ist, so ist eine Aussage zum Rückgang des Umsatzes auch eine wertvolle Information.

Fortsetzung Hypothetische Beispielrechnung Teil 3/3: Berechnung Approximation Gewinn

- Erkenntnis aus Berechnungen zu Umsatz: Von der Regulierung sind Umsätze in der Höhe von rund **200 Mio. CHF** betroffen. In einer rein statischen Betrachtung entspricht dies dem Umsatzverlust.
- **Annahme:** Für Kleider wird eine durchschnittliche **Gewinnmarge von 25%** des Verkaufspreises angenommen (z.B. aus Gesprächen mit betroffenen Firmen und Fachorganisationen).
- **Ergebnis / Einordnung:** Von der Regulierung sind Gewinne in der Höhe von rund **50 Mio. CHF** betroffen (200 Mio. CHF * 25%). In einer rein statischen Betrachtung entspricht dies den Gewinneinbussen.
- **Dynamische Betrachtung:** In der Praxis ist mit starken Substitutionseffekten hin zu anderen Produkten mit evtl. anderen Margen zu rechnen. Mittelfristig können sich zudem weitere Anpassungen an den Kostenstrukturen ergeben (z.B. weniger Personal, weniger Marketingausgaben etc.). Angenommen, drei Viertel der Verkäufe werden substituiert, so reduziert sich der Gewinnrückgang auf einen Viertel der 50 Mio., also auf ca. 12.5 Mio. CHF.

e) Einordnung und Interpretation

Um die Ergebnisse nachvollziehen zu können, ist abschliessend eine Einordnung und Interpretation der Zahlen notwendig. Dabei soll insbesondere auf die Belastbarkeit der Ergebnisse eingegangen werden und diese kritisch reflektiert werden, damit die Annahmen und Unsicherheiten nachvollziehbar sind. Die Methodik zur Schätzung entgangener Gewinne beruht auf vielen Annahmen und ist deshalb nur ein Annäherungswert an die effektiv anfallenden indirekten Kosten.

5 Was gilt als «geringe», «mittlere» oder «hohe» Belastung?



Wann kann eine Kostenbelastung durch Regulierungen als «gering», «mittel» oder «hoch» eingestuft werden? Zu dieser Frage bietet das vorliegende Kapitel eine Orientierungshilfe.

Die Voraussetzung ist, dass die Kosten der Regulierungen bekannt sind. Zur qualitativen Einstufung können die Kosten ins Verhältnis zur Wertschöpfung, zum Umsatz oder zur Zahl der Mitarbeitenden gesetzt werden. Dies kann auf der Ebene einer Unternehmung, einer Branche oder der Gesamtwirtschaft erfolgen.

Dabei werden zu jeder dieser Einstufung («gering», «mittel» oder «hoch») Schwellenwerte als pragmatische Richtgrössen ausgewiesen.

5.1 Woran messen: Umsatz, Wertschöpfung oder Anzahl Mitarbeitende

Grundsätzlich stehen für die Aussagen über die Auswirkungen meist relative Belastungen im Vordergrund, das heisst: Die Regulierungskosten werden gemessen am Umsatz, an der Wertschöpfung oder an der Anzahl Mitarbeitenden.

Voraussetzung für eine Einstufung der Belastung ist selbstverständlich, dass die Regulierungskosten quantitativ geschätzt vorliegen. Falls keine quantitative Schätzung vorliegt, kann anhand der Richtwerte zumindest im Sinne einer «Umkehraussage» geprüft werden, ob man z.B. von einer «geringen Belastung» sprechen darf: Dies, indem man prüft und plausibilisiert, ob eine Belastung unter dem entsprechenden Schwellenwert liegt.

Die folgende Einschränkung ist zu beachten: Für eine Unternehmung oder eine ganze Branche sind die wirtschaftlichen Auswirkungen stark vom konkreten Regulierungsvorhaben abhängig: Die Auswirkungen können je nach Branche, Unternehmensgrösse, Struktur oder Geschäftsmodell stark variieren. Eine abschliessende Einordnung der Belastung ist daher nicht möglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich verschiedene Regulierungsbelastungen kumulieren können. Die folgenden Angaben dienen als grobe, im Einzelfall kritisch zu hinterfragende Richtwerte oder «Faustregeln».

Welche Masszahl sich am besten eignet, hängt ebenfalls vom konkreten Fall ab. In der Regel sind Aussagen, die sich auf die Wertschöpfung beziehen, am aussagekräftigsten, weil sie am ehesten vergleichbar sind. Die Details dazu werden untenstehend erläutert.

5.2 Richtwerte für «geringe», «mittlere» und «hohe» Belastung

Die folgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die Einstufung in «geringe», «mittlere», «hohe» Belastung. Weiter unten folgen Beispiele und weitere Erläuterungen zur Herleitung.

<i>Regulierungskosten...</i>	geringe Belastung	mittlere Belastung	hohe Belastung	anwendbar primär für:
<i>... in % der Wertschöpfung</i>	< 0.1%	0.1% bis 0.5 %	> 0.5 %	Gesamtwirtschaft, Branche, Unternehmen
<i>... in % des Umsatzes</i>	< 0.02 %	0.02% bis 0.1%	> 0.1%	Branche, Unternehmen
<i>... in CHF pro Mitarbeitende (MA)</i>	< 80 CHF/MA	80 bis 400 CHF/MA	> CHF 400 /MA	Branche, Unternehmen

5.3 Beispiele

a) Ebene Gesamtwirtschaft

Auf der Ebene der Gesamtwirtschaft bietet sich primär das BIP als Wertschöpfungsgrösse zum Vergleich an. Bei einem BIP der Schweiz von rund 800 Mrd. CHF ergeben sich folgende Werte:

	geringe Belastung	mittlere Belastung	hohe Belastung
<i>in % der Wertschöpfung</i>	< 0.1%	0.1% bis 0.5 %	> 0.5 %
für die Schweiz bei BIP von rund 800 Mrd. CHF (2023)	< 800 Mio. CHF	800 Mio. bis 4 Mrd. CHF	> 4 Mrd. CHF

Umkehraussage: Sofern nachvollziehbar dargelegt werden kann, dass die Regulierungskosten sicherlich unter 800 Mio. CHF liegen, kann von einer «gesamtwirtschaftlich geringen» Belastung gesprochen werden. Oft sind allerdings die Belastungen für bestimmte Branchen höher, womit die folgenden Beispiele auf Branchenebene zum Zuge kommen.

b) Ebene Branche

Als Bemessungsgrundlage ist auch auf Branchenebene die Wertschöpfung denkbar, oder auch Umsatzkennzahlen, wie die folgenden Beispiele zeigen (Quellen siehe unten, Abschnitt 5.6).

	geringe Belastung	mittlere Belastung	hohe Belastung
in % der Wertschöpfung	< 0.1%	0.1% bis 0.5 %	> 0.5 %
Beispiel B1: Branche Versicherungen (NOGA 65) Bruttowertschöpfung 2022: ca. 30 Mrd. CHF	< 30 Mio. CHF	30 Mio. bis 50 Mio. CHF	> 50 Mio. CHF
	Umkehraussage: Sofern nachvollziehbar dargelegt werden kann, dass die Regulierungskosten sicherlich unter 30 Mio. CHF liegen, kann von einer «für diese Branche geringen» Belastung gesprochen werden.		
in % des Umsatzes	< 0.02 %	0.02% bis 0.1%	> 0.1%
Beispiel B2: Branche Gastronomie (NOGA 56) Umsatz 2022: ca. 16 Mrd. CHF	< 3.2 Mio. CHF	3.2 Mio. bis 16 Mio. CHF	> 16 Mio. CHF

c) Ebene Unternehmung

Falls einzelne Unternehmen betroffen sind oder Beispiele von Unternehmen betrachtet werden, illustrieren die folgenden Beispiele die Kategorisierung von Belastungen:

	geringe Belastung	mittlere Belastung	hohe Belastung
in % der Wertschöpfung	< 0.1%	0.1% bis 0.5 %	> 0.5 %
Beispiel U1: Unternehmen mit 1 Mio. CHF Wertschöpfung	< 1000 CHF	1000 bis 5'000 CHF	> 5'000 CHF
in % des Umsatzes	< 0.02 %	0.02% bis 0.1%	> 0.1%
Beispiel U2: Unternehmen mit 10 Mio. CHF Umsatz	< 2'000 CHF	2'000 bis 10'000 CHF	> 10'000 CHF
in CHF pro Mitarbeitende	< 80 CHF/MA	80 bis 400 CHF/MA	> 400 CHF/MA
Beispiel U3: Unternehmen mit 100 Mitarbeitenden	< 8'000 CHF	8'000 bis 40'000 CHF	> 40'000 CHF

5.4 Verwendung mehrerer Berechnungsweisen

Die Unternehmen und Branchen unterscheiden sich im Verhältnis Wertschöpfung : Umsatz : Mitarbeitende. Es ist daher unvermeidlich, dass eine Berechnung im Einzelfall, z.B. für eine Branche, zu unterschiedlichen Schwellenwerten in Schweizer Franken führen kann, je nachdem, ob man mit den Richtwerten für Wertschöpfung, Umsatz oder Mitarbeitenden rechnet.

Sofern im Einzelfall mehrere Kennzahlen, z.B. Umsatz und Zahl der Mitarbeitenden bekannt sind, wird empfohlen, beide bzw. alle verfügbaren Berechnungen durchzuführen. Sodann sind

nach dem Prinzip der «sicheren Seite» die niedrigsten Schwellenwerte zu verwenden, die aus den Berechnungen resultieren.



5.5 Erläuterungen zur Kategorisierung nach Wertschöpfung

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragweite von Regulierungskosten kann die gesamtschweizerische Wertschöpfung (näherungsweise: BIP)⁴ oder die branchen- bzw. unternehmensspezifische Wertschöpfung als Bezugsgrösse verwendet werden. Die Wertschöpfung entspricht dem Beitrag, den ein Unternehmen durch seine Tätigkeit zur Volkswirtschaft leistet (Produktionswert abzüglich Vorleistungen). Die Wertschöpfung stellt die ökonomische Substanz eines Unternehmens dar, auf deren Basis Investitionen, Löhne und Rücklagen finanziert werden.

Der Vergleich der Regulierungskosten mit der Wertschöpfung erlaubt eine differenziertere Einschätzung als der Umsatz, da er für die betriebswirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Regel besser vergleichbar und damit relevanter ist als der Umsatz. Der Grund ist, dass z.B. ein Handelsbetrieb unter Umständen einen hohen Umsatz mit hohen Vorleistungen erzielt, aber mit einer vergleichsweise niedrigen Wertschöpfung.

Eine Belastung unter 0.1 % gilt in der Regel als gering, da sie den wirtschaftlichen Handlungsspielraum kaum beeinträchtigt. Dies hat sich in der Diskussion um volkswirtschaftliche Effekte (bspw. Klimareform, Handelsreformen) gezeigt. Zwischen 0.1 % und 0.5 % kann die Regulierung unter Umständen bereits operative Entscheidungen beeinflussen. Bei Belastungen über 0.5 % besteht das Risiko, dass die Wettbewerbsfähigkeit oder Innovationsfähigkeit deutlich eingeschränkt wird.

Quelle: Bruttowertschöpfung (BWS) nach Branchen⁵

Limitationen: Weil die Wertschöpfung aussagekräftiger ist als der Umsatz, ist die Bewertung der Regulierungskosten im Verhältnis zur Wertschöpfung grundsätzlich adäquater. Sie ist aber oftmals schwieriger zu ermitteln. Zu beachten ist: Insbesondere in Branchen mit hohem Anteil an Wareneinkäufen und Vorleistungen (z. B. Grosshandel oder produzierendes Gewerbe mit stark ausgelagerten Wertschöpfungsschritten) fällt die betriebswirtschaftliche Wertschöpfung im Verhältnis zum Umsatz vergleichsweise tief aus (siehe nächsten Abschnitt).

⁴ Die Bruttowertschöpfung ist die Wertschöpfung auf Sektor- oder gesamtwirtschaftlicher Ebene. "Brutto" bedeutet, dass keine Abschreibungen abgezogen werden. Das BIP entspricht der Bruttowertschöpfung, es werden aber zusätzlich die Produktsteuern (z. B. Mehrwertsteuer) addiert und Subventionen subtrahiert.

⁵ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/volkswirtschaft/volkswirtschaftliche-gesamtrechnung/produktionskonto.assetdetail.32257531.html>

5.6 Erläuterungen zur Kategorisierung nach Umsatz

Die Orientierung am Umsatz ermöglicht eine einfache und breit anwendbare Einschätzung der wirtschaftlichen Belastung durch Regulierungsvorhaben. Der Umsatz einer Branche (und oft auch von Unternehmen) ist eine verfügbare und vergleichbare Grösse. Die gewählten Schwellenwerte orientieren sich an Erfahrungswerten, ab wann zusätzliche Kosten betriebswirtschaftlich als gering bzw. hohe Belastung wahrgenommen werden kann.

Quellen:⁶

- Wertschöpfungsstatistik⁷
- MWST-Statistik⁸

Limitation: Je nach Branche ist die vorgeschlagene Kategorisierung heikel. Beispielsweise können in Branchen mit sehr hohen Umsätzen, aber niedrigen Gewinnmargen (z.B. Detailhandel), schon geringe prozentuale Kosten (gemessen am Umsatz) gravierende Auswirkungen auf den Gewinn haben: Beispiel: Wenn die Gewinnmarge in einem Detailhandelsunternehmen beispielsweise 1% des Umsatzes beträgt, wäre eine Belastung von 0.2% des Umsatzes bereits ein Fünftel des gesamten Gewinns. Daher wurden die Umsatzschwellenwerte bewusst eher tief angesetzt. Umgekehrt sind in margenstarken Branchen auch höhere prozentuale Belastungen eher verkraftbar.

5.7 Erläuterungen zur Kategorisierung nach Anzahl Mitarbeitenden

Eine weitere Möglichkeit zur Beurteilung der wirtschaftlichen Tragweite von Regulierungskosten besteht darin, diese in Relation zur Anzahl Mitarbeitenden eines Unternehmens zu setzen. Dabei werden die Regulierungskosten pro Mitarbeitende (MA) berechnet. Dies erlaubt unter Umständen insbesondere bei Regulierungskosten, die stark von der Anzahl der Mitarbeitenden abhängen, eine nützliche Einschätzung. Beispiele dafür wäre eine Informationspflicht für Mitarbeitende oder Sicherheitsvorschriften für Mitarbeitende. Höhere Kosten pro Kopf können in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) oder personalintensiven Betrieben einen spürbaren Einfluss auf Ressourcenallokation, Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit haben.

Die gewählten Schwellenwerte orientieren sich an Erfahrungswerten aus der Praxis, wonach Aufwände unter CHF 80 pro Mitarbeitende/n in der Regel als geringfügig wahrgenommen werden. Auch wenn es sich dabei nicht um Regulierungskosten im engeren Sinne handelt, gibt die Debatte um eine Erhöhung der Arbeitsgeberbeiträge für die Altersvorsorge einige Hinweise:

⁶ Siehe Erläuterungen im Kapitel «Methodenwegweiser zur Berechnung indirekter Regulierungskosten», wo die Vor- und Nachteile der beiden Statistiken gegenübergestellt sind. Fazit daraus: Rein konzeptionell hat die Wertschöpfungsstatistik gewisse Vorteile, da Erlöse aus betriebsfremden Aktivitäten nicht berücksichtigt werden. Im Gegensatz dazu ist die Mehrwertsteuerstatistik auf einem viel detaillierten Branchenniveau verfügbar. In der Praxis dürfte bei den meisten Regulierungen deshalb die Mehrwertsteuerstatistik verwendet werden

⁷ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/wertschoepfungsstatistik.html>

⁸ Siehe aktuellste Excel-Tabelle auf diese Seite: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuerstatistiken-estv/allgemeine-steuerstatistiken/mehrwertsteuer.html> Dort Tabellenblatt T4.1 nutzen.

Eine Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge von 1%-Punkt führt in der Regel zu erheblichen Diskussionen (1% entspräche bei einem Lohn von z.B. 100'000 CHF einem Betrag von 1'000 CHF). Umgekehrt haben, in der Vergangenheit Anpassungen von 0.1 %-Punkten (entspräche im Beispiel 100 CHF/Mitarbeiter, natürlich abhängig vom Lohn) praktisch keine oder eher geringfügige Diskussionen nach sich gezogen. Wenn Kosten in dieser Höhe allerdings nur bestimmte Branchen treffen, wird die Belastung unter Umständen anders beurteilt als bei gesamtschweizerischen Mehrbelastungen.

Quelle: Beschäftigungsstatistik⁹

Limitationen: Diese Methode eignet sich primär für Regelungen, deren Auswirkungen massgeblich durch die Zahl der Beschäftigten beeinflusst werden. In kapitalintensiven Unternehmen mit geringer Mitarbeiterzahl, aber hoher wirtschaftlicher Leistung, kann die Belastung pro Mitarbeitende/n bedeutend erscheinen, obwohl das Unternehmen über grosse finanzielle Ressourcen verfügt. Umgekehrt erscheinen Regulierungskosten pro Mitarbeitende in Branchen mit vielen Beschäftigten (z. B. einfache Dienstleistungen) als gering, obwohl der Aufwand gemessen an der Wertschöpfung erheblich sein kann.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/unternehmen-beschaeftigte/beschaeftigungsstatistik/beschaeftigte.assetdetail.33947103.html>

6 Weitere Kostenelemente zur Berechnung von Regulierungskosten

Für Kostenschätzungen in spezifischen Bereichen (bspw. im Umweltbereich) sind weitere Angaben wie z.B. Zinssätze für die Diskontierung, Abschreibungssätze und Abschreibungszeiten oder Annuitäten wertvoll. Nachfolgend werden diese Aspekte beschrieben und Möglichkeiten zu deren Quantifizierung aufgezeigt.

6.1 Zeitpräferenzrate/Diskontsätze

Zeitpräferenzraten und Diskontsätze können eine wichtige Rolle bei der Bewertung von langfristigen Regulierungskosten spielen, insbesondere wenn staatliche Vorgaben zukünftige Ausgaben oder Einsparungen für Unternehmen generieren. Der Diskontierungssatz berücksichtigt den Zeitwert des Geldes und zeigt, dass ein Geldbetrag in der Zukunft einen geringeren ökonomischen Wert hat als derselbe Betrag heute: 100 Franken heute zu bekommen ist mehr wert, als 100 Franken erst in 10 Jahren zu erhalten.

Für die Berechnung der Regulierungskosten helfen Diskontsätze dabei, die zukünftigen Kosten greifbar und vergleichbar zu machen, insbesondere wenn Kosten- und Nutzenströme im Zeitverlauf (oder bei verschiedenen Varianten der Regulierung) ungleich anfallen.

- Fallen Kosten und Nutzen einer Regulierung erst in mehreren Jahren an, sollten sie in den heutigen Geldwert umgerechnet werden. Wenn eine Regulierung z. B. erst in zehn Jahren Kosten verursacht, haben diese aus heutiger Sicht ein geringeres Gewicht als sofort anfallende Kosten.
- Der gewählte Diskontsatz beeinflusst das Ergebnis stark. Ein hoher Diskontsatz (z. B. 5 %) bewertet zukünftige Auswirkungen tiefer als ein tieferer Diskontsatz (z.B. 1%). Damit kann sich auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Regulierung verändern.
- Klassischer Anwendungsfall sind Kosten-Nutzen-Rechnungen für Investitionen, bei denen die Nutzen bzw. Erträge erst einige Jahre später anfallen und schwanken.

Im RFA-Handbuch wird für die Diskontierung – abhängig vom gewählten Betrachtungszeitraum – ein realer Zinssatz von etwa 0-2 % empfohlen. Der im Rahmen der RFA verwendete Diskontierungssatz sollte sich grob an den langfristig erwarteten realen Zinssätzen für sichere Anlagen in stabilen, entwickelten Volkswirtschaften wie der Schweiz orientieren. Zur Transparenz wird zudem empfohlen, die zukünftigen Kosten und Nutzen zusätzlich auch nicht-diskontiert darzustellen – das entspricht einem Diskontsatz von 0 %. Dies ist besonders wichtig bei langfristigen Auswirkungen, etwa solchen, die künftige Generationen betreffen.

Das ASTRA rechnet bei grossen Infrastrukturprojekten gemäss der Norm VSS 41 821 mit einem realen Diskontsatz von 2% und einem Sensitivitätswert von 3%¹⁰. Dies bedeutet, dass

¹⁰ Ein höherer Sensitivitätswert von 3 % wird verwendet, um zu prüfen, wie robust die Bewertung bei leicht veränderten Annahmen ist. In der Regel wird mit realen Werten (d.h. Annahme Inflation = Null) gerechnet und entsprechend

zukünftige Kosten oder Nutzen mit 2 % pro Jahr abgezinst werden, um ihren heutigen Wert zu bestimmen.

6.2 Abschreibungssätze und Abschreibungszeiten

Abschreibungssätze gewinnen insbesondere dann an Bedeutung, wenn Regulierungen Unternehmen zu Anschaffungen verpflichten, die über mehrere Jahre genutzt und entsprechend in der Buchhaltung abgeschrieben werden sollen. Beispielsweise kann eine veränderte Luftreinhalteverordnung die Unternehmen dazu verpflichten, eine Filteranlage einzubauen, um die Abgaswerte einzuhalten (Konformitätspflicht). Diese Filteranlage kann über ihre Lebensdauer degressiv oder linear abgeschrieben werden (für Regulierungskosten ist eine lineare Abschreibung einfacher und wird daher empfohlen). Wenn konkrete Angaben zur Lebensdauer von regulierungsbedingten Investitionen vorliegen, so können und sollen diese verwendet werden. Als Ersatz kann die Lebensdauer bzw. der lineare Abschreibungssatz gemäss Tabelle der Steuerverwaltung nützlich sein (vgl. Abbildung 6-1).

Abbildung 6-1: Steuerlich zulässige Abschreibungssätze¹¹

Gegenstand	Prozentsatz degressiv ¹² (max.)	Prozentsatz linear (max.)	Abschreibungsdauer (Jahre) (gerundet)
Wohnhäuser	2	1	100
Geschäftshäuser (Gebäude und Land)	3	1.5	67
Geschäftshäuser (nur Gebäude)	4	2	50
Gastwirtschaften/Hotels	6	3	33
Fabriken, Werkstätten, Lagergebäude	8	4	25
Lagereinrichtungen	15	7.5	13
Geschäftseinrichtungen/Mobiliar	25	12.5	8
Apparate/Maschinen	30	15	7
Motorfahrzeuge	40	2	5
Büroeinrichtungen/EDV-Anlagen	40	20	5
Patente/Lizenzen/Goodwill	40	20	5
Werkzeuge	45	22.5	4
Geschirr/Wäsche	45	22.5	4

Erläuterung: Die im Beispiel erwähnte Filteranlage, kann somit über 6.5 Jahre jährlich mit einem Prozentsatz von 15% auf den Anschaffungswert linear oder jährlich mit 30% auf den Restwert degressiv abgeschrieben werden. Quelle: [Steuerabschreibungen für Selbständige](#)

auch mit dem realen Diskontsatz, weil die Berücksichtigung einer Inflation einen Variantenvergleich meist nicht verändert.

¹¹ <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/finanzielles/steuern/besteuerung-einzel-und-personengesellschaften/steuerabschreibungen-fuer-selbststaendige.html>

¹² Die degressiven Abschreibungssätze beziehen sich immer auf den Restwert, die linearen hingegen auf den Anschaffungswert.

6.3 Annuität

Oft müssen Investitionskosten samt Zins- bzw. Finanzierungskosten in jährliche Kosten umgerechnet werden. Hier hilft die Berechnung der Annuität. Eine Annuität ist eine regelmässige Zahlung in gleichbleibender Höhe, die zur Tilgung eines Darlehens oder Kredits dient, oder anders gesagt: ein regelmässiger Zahlungsstrom, der Zins und Abschreibung bzw. Tilgungsanteil umfasst. Die Annuität setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- Zinsanteil: Deckt die auf der Restschuld anfallenden Zinsen.
- Tilgungsanteil: Reduziert die Höhe der Restschuld bzw. deckt die Abschreibung ab.

Somit umfasst die Annuität sowohl die Abschreibung wie auch eine Verzinsung. Die oben erwähnten Abschreibungen dürfen somit nicht nochmals addiert werden, sonst käme es zu einer Doppelzählung.

Der Zinsanteil ist im Verhältnis zum Tilgungsanteil zu Beginn niedriger. Mit fortschreitender Tilgung sinkt der Zinsanteil, während der Tilgungsanteil steigt. Die Höhe der Zahlung bleibt dabei gleich.

Für Regulierungen, welche die Unternehmen faktisch verpflichten, grosse Investitionen zu tätigen, ist die Berechnung der Annuität relevant, da die hohen Anfangsinvestitionen längerfristige Kosten verursachen können. Durch die Berechnung der Annuität werden die langfristigen Kosten sichtbar und direkt anfallenden Investitionskosten rechnerisch auf die Lebensdauer verteilt. Für die Berechnung der Annuität existiert eine Excelformel (RMZ), bei der im Wesentlichen der Zinssatz und die Lebensdauer angegeben werden müssen. Als (realer) Zinssatz kann der oben erwähnte Diskontsatz verwendet werden. Mögliche Regulierungen, bei denen die Berechnung der Annuität relevant erscheint, können Energieeffizienz- und Klimaschutzvorgaben wie beispielsweise eine energetische Sanierungspflicht von Gebäuden oder Vorgaben zur Dekarbonisierung in der Industrie sein. Denkbar sind auch Vorgaben, die einen hohen Initialaufwand zur Folge haben, der aber über mehrere Jahre nutzbar ist, z.B. die Investition in ein IT-System oder die Verpflichtung zum barrierefreien Umbau von Haltestellen oder öffentlichen Gebäuden.

6.4 Monetarisierung von Umweltwirkungen von politischen Massnahmen

Im Bericht [«Hilfestellung für die Monetarisierung von Umweltwirkungen politischer Massnahmen»](#) sind im Anhang Kostensätze für die monetäre Bewertung von Umweltwerten aufgeführt. Der Bericht gibt Hinweise über die Höhe der Kostensätze für verschiedene (zusätzliche oder reduzierte) Umweltbelastungen bzw. von anfallende Externalitäten, die in die Berechnung der Regulierungskosten einbezogen werden können. Im vorliegenden Kapitel wird deshalb nicht weiter auf die erwähnten Kostensätze eingegangen.



ANHANG

A. Ergebnisse aus der Identifikation von standardisierbaren Pflichten

A.1 Vorgehen zur Identifikation von Pflichten für Unternehmen in der Praxis

Als Grundlage für die Identifikation standardisierbarer Pflichten und Tätigkeiten wurden 88 bestehende Studien zu Regulierungsvorhaben analysiert:

- 61 **RFA** (Regulierungsfolgenabschätzungen gemäss SECO-Methodik) aus diversen Themengebieten; grundsätzlich wurden alle 71 öffentlich oder bei Ecoplan intern verfügbaren RFA-Studien berücksichtigt (Zeitraum: 2018 bis November 2024). Einzelne Spezialfälle wurden aber ausgeschlossen, z.B. die Analyse der Zielvorgabe für die Kostenentwicklung in der OKP, bei welcher keine konkreten Massnahmen diskutiert wurden.
- Zwölf **VOBU** (Volkswirtschaftlich Beurteilungen gemäss BAFU-Methodik) mit Auswirkungen auf Unternehmen und quantitativen Kostenschätzungen aus dem Zeitraum 2018-2024 (zur Verfügung gestellt vom BAFU); die geringere Zahl berücksichtigter VOBUs ist Konsequenz davon, dass diese Studien teils keine Berechnung der Unternehmenskosten enthielten oder nicht veröffentlicht werden und für dieses Projekt deshalb manuell bearbeitet werden mussten.
- 12 Teilberichte für den Bericht über die Regulierungskosten 2013 basierend auf der Methodik des **Regulierungs-Checkups**. Zusätzlich zu dieser Kategorie gezählt werden die drei Machbarkeitsstudien zur Anwendung des Standardkosten-Modells.

Die Analyse der Studien fokussiert auf die Identifikation der für Unternehmen relevanten Pflichten und deren Kategorisierung in die vom UEG vorgegebenen Obergruppen (a) Handlungspflicht, (b) Duldungspflicht und (c) Unterlassungspflicht. Handlungspflichten wurden zusätzlich in 16 weitere Subkategorien eingeteilt (Informationspflicht, Meldepflicht etc., vgl. Abschnitt A.2). Aufgrund der grossen Zahl der zu analysierender Studien wurden diese Arbeiten durch einen **eigens dafür trainierten Chatbot** unterstützt (vgl. untenstehende Box). Dieser erkennt die für Unternehmen relevanten Pflichten, beschreibt sie und nimmt eine Kategorisierung vor. Zur Kontrolle wurden sämtliche Kategorisierungen anhand der vom Bot generierten Beschreibungen manuell nachgeprüft. Die inhaltliche Qualität ist damit gewährleistet. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Arbeit mit dem Chatbot einzelne Pflichten aus den Studien nicht erfasst wurden. Bei der vorliegenden Analyse geht es aber nicht um Vollständigkeit, sondern um ein Gesamtbild über die in der Praxis häufigen Pflichten. Deshalb sind die möglichen Qualitätseinbussen als vernachlässigbar einzuschätzen. Aus Gründen des Datenschutzes wurden sämtliche nicht-öffentlichen Studien, darunter alle vom BAFU zur Verfügung gestellten VOBUs, **nicht** mit dem Chatbot analysiert.

Grundlagen und Qualität des Chatbots

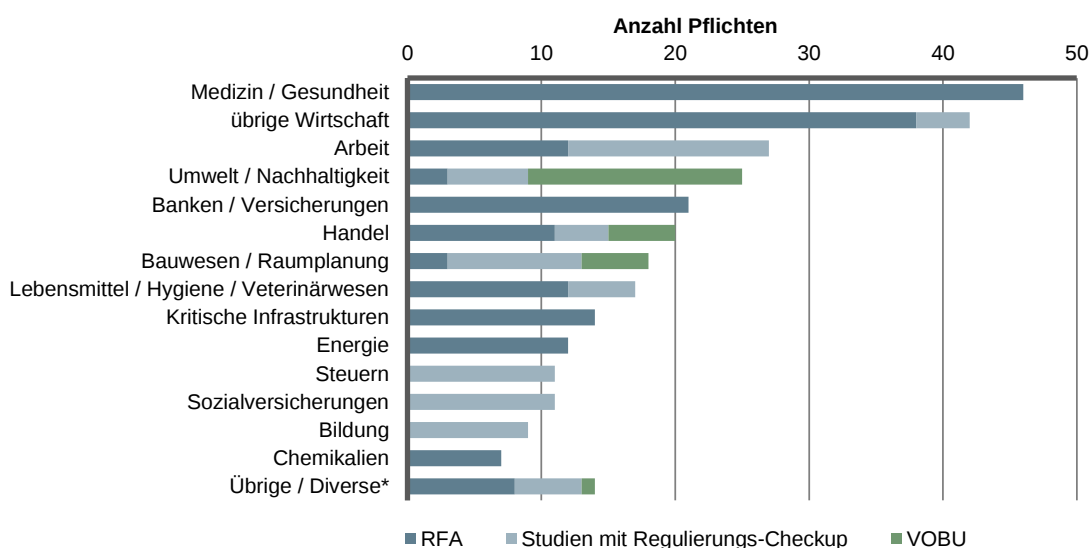
Der eingesetzte Chatbot basiert auf Chat GPT 4.0 (Bezahlversion). Als Grundlage wurde dem Bot ein umfassendes Grundlagendokument zu RFA-Studien mit Definitionen und einer Vielzahl von Beispielen für die verschiedenen Pflichten zur Verfügung gestellt. Zur Validierung wurden rund zwölf Studien vorläufig manuell analysiert, die Resultate mit den Ergebnissen des Chatbots abgeglichen und Abweichungen im Sinne einer Art Re-Training an den Bot zurückgespielt.

Die Validierung und Plausibilitätsprüfung lieferten keine Hinweise auf systematische Fehler in den Ergebnissen des Chatbots, auch wenn bei speziell komplexen Konstellationen (z.B. im Versicherungsrecht) erwartungsgemäss gewisse Abstriche zu verzeichnen waren. Durch die manuelle Nachprüfung konnte für das vorliegende Projekt aber eine ausreichende Qualität sichergestellt werden.

A.2 Übersicht über erfasste Pflichten

In den 88 analysierten Studien wurden insgesamt 300 explizit oder implizit erwähnte Pflichten für Unternehmen identifiziert. Wie Figur 1 zeigt, sind in diesem Sample Pflichten aus den Themenfeldern Gesundheit/Pflege, Wirtschaft (exkl. Banken/Versicherungen oder Arbeit) sowie Umwelt/Nachhaltigkeit am häufigsten vertreten. Für das vorliegende Projekt ist aber nicht die genaue Verteilung der verschiedenen Pflichten relevant. Wichtiger ist die Erkenntnis, dass die darauf aufbauende Analyse eine grosse thematische Breite abdeckt und Pflichten aus den meisten wichtigen Themenfeldern mitberücksichtigt werden.

Figur 1: Übersicht über die Anzahl Pflichten für Unternehmen in analysierten Studien, nach Themengebiet und Studientyp



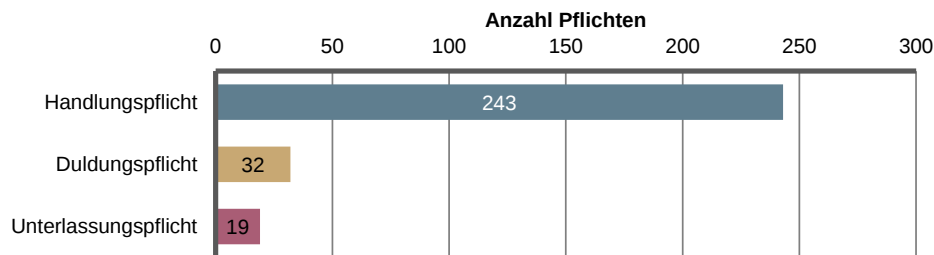
Quelle: Eigene Berechnungen.

* Enthält u.a. Pflichten aus den Bereichen Statistik, Verkehr und Datenschutz.

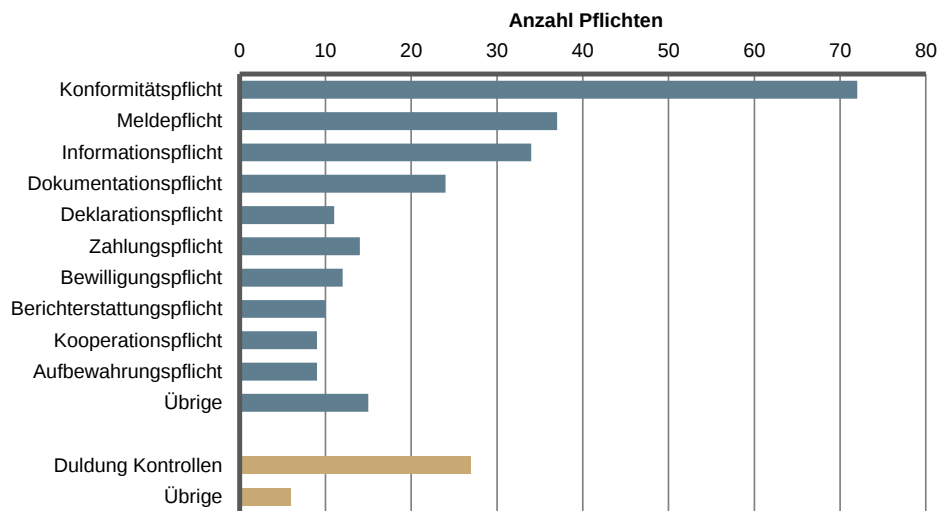
Welche Art von Pflichten für Unternehmen kommt in der Praxis wie häufig vor? Figur 2 zeigt dazu eine Übersicht anhand des Samples der untersuchten Studien. Teil A der Abbildung macht deutlich, dass Handlungspflichten deutlich häufiger vorkommen als Duldungs- oder Unterlassungspflichten. Die weitere Aufschlüsselung (vgl. Teil B der Abbildung) zeigt zudem, dass rund ein Drittel aller Handlungspflichten als **Konformitätspflichten** eingestuft werden können. Diese verlangen in der Regel, dass sich Unternehmen an gewisse Standards oder Vorgaben halten. In der Praxis können daraus eine Vielzahl zusätzlicher Detailpflichten resultieren. Da diese in den Studien aber nicht weiter thematisiert wurden, konnten diese nicht genauer erfasst werden. In der Praxis ebenfalls häufig sind allgemeine **Informationspflichten** sowie damit verwandte Spezialformen wie Melde-, Deklarations- oder Berichterstattungspflichten. Ebenfalls nennenswert sind Dokumentations-, Bewilligungs- und Kooperationspflichten. Unter der Oberkategorie der Duldungspflichten verbirgt sich meist die Pflicht zur Duldung von Kontrollen durch Aufsichtsbehörden. Oftmals sind diese implizite Konsequenz von Konformitäts- oder Informationspflichten.

Figur 2: Übersicht über Art der Pflichten für Unternehmen in analysierten Studien, nach Oberkategorie (Teil A) und Detailkategorie (Teil B)

Teil A: Aufschlüsselung nach Oberkategorie an Pflichten



Teil B: Aufschlüsselung nach Detailkategorie für Handlungspflichten (blau) und Duldungspflichten (hellbraun)



Quelle: Eigene Berechnungen.

A.3 Vorgehen zur Standardisierung von Pflichten und Tätigkeiten

Aufbauend auf der Übersicht über die für Unternehmen relevanten Pflichten wurden diejenigen Gruppen identifiziert, bei welchen eine Standardisierung sinnvoll erscheint. Dazu wurden u.a. die folgenden **drei Kriterien** angewendet:

- Die Pflicht löst bei Unternehmen eine in der Regel **ähnliche Art an Tätigkeiten** aus. Etwaige Heterogenitäten lassen sich mit drei stilisierten Komplexitätsstufen (tief, mittel, hoch) angemessen abbilden.
- Die Pflicht kommt in der Praxis **häufig** vor, d.h. die Standardisierung bringt einen effektiven Mehrwert für die Praxis und ist nicht nur eine akademische Übung.
- Sofern die Kosten nicht standardisierbar sind (weil bspw. zu viele detaillierte Unterschiede zwischen unterschiedlichen Unternehmen), werden auch die Tätigkeiten nicht weiterbearbeitet und nicht in der «Drei-Schritte-Logik» abgebildet.

B. Methodik zur Schätzung der Standardkostensätze

B.1 Vorgehen zur Standardkostenschätzung

Das Vorgehen basiert auf der Methodik mit jeweils drei Schritten (Information, Vorbereitung, Umsetzung) und drei Komplexitätsstufen. Zu den jeweiligen drei Schritten und zu allen drei Komplexitätsstufen wurden Standardwerte geschätzt. Diese Standardwerte bestehen aus den **Zeitwerten** zur Erfüllung der Tätigkeit und dem **Qualifikationsniveau** der dafür notwendigen Mitarbeitenden (gemäss Lohnstrukturhebung).¹³

Datenquellen und interner Workshop

Um ein erstes Grundgerüst für die Standardwerte (Zeitwerte und Qualifikationsniveaus) zu erhalten, wurde ein interner Workshop durchgeführt. Dabei wurden für die jeweiligen Pflichten die Standardwerte auf Grundlage von internationalen Zeitwerten und bisherigen Erfahrungen geschätzt:

- Die internationalen Zeitwerte entnahmen wir primär dem «Handboek Meting Regeldrukkosten» aus den Niederlanden bzw. dem «Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung» aus Deutschland. Die «Zeitwerttabelle Wirtschaft» erschien uns grösstenteils zu tief angesetzt. Dies ist damit zu begründen, dass die Standardtätigkeiten im Leitfaden aus Deutschland auf 16 Tätigkeiten zur Erfüllung von Informationspflichten aufgeschlüsselt sind, während wir die Standardtätigkeiten für jede einzelne Pflicht zu drei Schritten zuordnen. Diese Daten konnten somit nur in beschränktem Umfang genutzt werden – während die Systematik (dreistufige Komplexität) aus Deutschland übernommen werden konnte.
- Die bisherigen Erfahrungen der am internen Workshop beteiligten Personen ergeben sich aus Mandaten im Bereich von Unternehmensentlastung, eigene Betroffenheit bei einem KMU und Branchenkenntnissen z.B. aus früheren Tätigkeiten.

Ergänzend wurden die Zahlen mittels dem für das Projekt trainierten Chatbot auf Basis bestehender Studien ergänzt, eingeordnet und wo nötig angepasst (siehe oben).

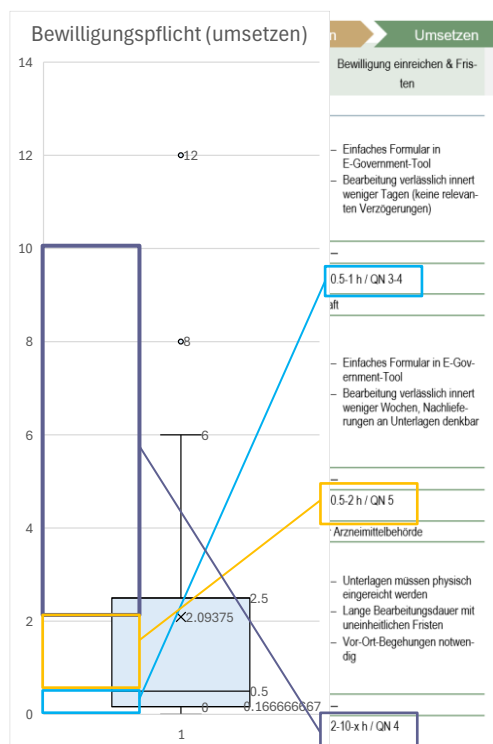
Erste Validierung und Einordnung durch die Daten des BAZG und Befragung EasyGov

Im Anschluss wurden einzelne Zeitwerte bei fünf Pflichten (Berichterstattungspflicht, Bewilligungspflicht, Dokumentationspflicht, Kooperationspflicht, Meldepflicht) mit den Daten aus dem Monitoring des BAZG abgeglichen. Dazu haben Mitarbeitende des SECO und des BAZG Tätigkeiten des BAZG zu den Pflichten und den Schritten (Vorbereiten, Umsetzen) zugeordnet¹⁴. Zu den Tätigkeiten wurden Zeitwerte ausgewiesen, die es uns ermöglichten, die Werte aus dem Grundgerüst einzuordnen und zu validieren. Dazu haben wir zu den einzelnen Pflichten und Schritten jeweils ein Boxplot-Diagramm berechnet (vgl. Beispiel Figur 3).

¹³ Die Lohnstrukturhebung des BFS unterscheidet zwischen fünf Qualifikationsstufen, von «ohne Kaderfunktion» bis «Oberes Kader».

¹⁴ Der erste Schritt (Informieren) spielte keine Rolle, da in den Daten keine Tätigkeiten aufgrund neuer Regulierungen vorhanden sind, und sich das BAZG entsprechend nicht über eine (neue) Regulierung informieren musste.

Figur 3: Beispiel des Ergebnis-Boxplots zur Bewilligungspflicht Schritt 3 Umsetzen (links) und verwendete Werte (rechts)



Die Werte deckten sich mehrheitlich mit den von uns im Grundgerüst ausgewiesenen Ranges. Insbesondere die Maximalwerte gaben wertvolle Hinweise über die Grössenordnung der Obergrenze für den Zeitaufwand. Die Herausforderung bestand primär darin, von den Ergebnissen auf die unterschiedlichen Komplexitätsstufen Rückschlüsse zu ziehen. Als weitere Limitation ist zu nennen, dass nicht für sämtliche Pflichten bzw. Schritte eine ausreichende Anzahl an Werten zur Verfügung stand, um aussagekräftige Boxplot-Diagramme zu berechnen. Zudem handelt es sich um Daten aus den Arbeiten des BAZG, während die Standardwerte schlussendlich für die Unternehmen aus sämtlichen Branchen Gültigkeit haben sollen. Entsprechend konnten die Ergebnisse der Boxplot-Diagramme nicht als absolute Grössenordnungen übernommen werden – lieferten dennoch wertvolle Hinweise für eine Einordnung der geschätzten Werte.

Zudem wurden Ergebnisse aus der Befragung zu Zeitersparnissen bei der Nutzung von Easy-Gov gesichtet. Damit konnten keine direkten Rückschlüsse auf einzelne Zeitwerte bei den Pflichten gemacht werden. Allerdings lieferten die Daten wertvolle Hinweise, um Zeitersparnisse durch technische Lösungen (bspw. innerhalb einer Meldepflicht) zu eruieren und damit Unterscheidungen zwischen den einzelnen Komplexitätsstufen machen zu können.

Weitere Validierungsrunden wurden mit einem erfahrenen Auditor gemacht, der eine gute Übersicht über vielfältige Arbeitsprozesse unterschiedlicher Unternehmen hat. Zusätzlich konnte die Logik der Vorgehensweise sowie die Beispiele zu einzelnen Pflichten durch ein Gespräch mit Vertretern eines Wirtschaftsdachverbands validiert werden.

B.2 Tabellen mit den Zeit- und Qualifikationsniveaus

Auf den folgenden Seiten sind zu den zehn standardisierbaren Pflichten die Tätigkeiten aufgelistet und entsprechende **Zeitwerte**, **Qualifikationsniveaus (QN)**, eine **Kurzdefinition** und **stilisierte Beschreibungen der Tätigkeiten** in den einzelnen Komplexitätsstufen ausgewiesen. Nur mit solchen stilisierten Merkmalen kann eine ausreichende Systematisierung und Standardisierung sichergestellt werden. Gleichzeitig sind die Beschreibungen auch Abstraktionen: Bei fast jedem Merkmal wären zusätzliche Feinheiten oder Ausführungen denkbar. Auf diese wurde mit Blick auf die praktische Anwendbarkeit aber verzichtet. Ziel war, eine systematische Kategorisierung der wichtigsten und auf viele Themengebiete anwendbaren Tätigkeiten vorzunehmen.

Die Standardisierung der Tätigkeiten geschieht ausschliesslich mit Fokus auf die Höhe der Kosten. Faktoren wie die Anzahl betroffener Unternehmen, Anzahl Durchführungen oder Aktualisierungen oder Segmentierungen nach Art der Unternehmen sind im Mengengerüst abzubauen und daher nicht in der Standardisierung.

Die ausgewiesenen Zeitwerte und Qualifikationsniveaus liefern die Grundlage für das Exceltool für die Standardkostensätze und werden darin als Richtwerte ausgewiesen. Zusätzlich enthalten die nachfolgenden Kapitel zu jeder Pflicht eine Kurzdefinition.

B.2.1 Informationspflicht

Unternehmen müssen bestimmten Zielgruppen (z.B. Behörden, Kunden, Geschäftspartner) gewisse Informationen bereitstellen. Damit soll gegenüber dieser Zielgruppe Transparenz über spezifische Aspekte geschaffen werden. Spezifische Beispiele werden in der Tabelle dargestellt.

Melde-, Deklarations-, und Berichterstattungspflichten können als Spezialformen von Informationspflichten angesehen werden (vgl. Kapitel B.2.1 bis B.2.3). Eine eindeutige Abgrenzung ist nicht in jedem Fall möglich. Deklarationspflichten betreffen meist produktspezifische Informationen. Bei Meldepflichten ist die Information an Kriterien geknüpft und ist meist an Aufsichtsbehörden gerichtet. Berichterstattungspflichten beziehen sich üblicherweise auf stark strukturierte und periodisch zu publizierende Informationen.

Führt die Einhaltung einer Informationspflicht oder deren Spezialformen zu einer Zahlung, so ist die reine Abwicklung der Zahlung unter den Tätigkeiten im Rahmen der Zahlungspflicht abgehandelt.¹⁵

¹⁵ Diese teils vielleicht etwas künstliche Abgrenzung wird gemacht, um bei den Standardtätigkeiten auch jene Tätigkeiten erfassen zu können, die sich ausschliesslich aus Zahlungspflichten ergeben (Bspw. Bezahlung der Serafe-Gebühr).

Tätigkeiten im Rahmen einer Informationspflicht

		Informieren	Vorbereiten	Umsetzen
Komplexität		Informieren/Verstehen/Schulungen	Informationen zusammentragen	Publikation (der Informationen)
Tief	Beispiel	Informationen zu Versicherungsleistungen bei Austritt von Mitarbeitenden (bspw. Nichtberufsunfallversicherung)		
		– Kurze und einfache Vorschrift, keine weiteren Abklärungen notwendig – Simple Information an Mitarbeitende ausreichend – Betroffenheit sehr einfach erkennbar,	– Informationen sind intern bereits vorhanden oder mit einer kurzen Recherche leicht erhebbar – Die Angaben sind über die Zeit konstant (nur einmaliger Aufwand)	– Informationen müssen an einem zentralen Ort publiziert werden (z.B. auf der Webseite oder als Aushang im Betrieb oder im Intranet) – Einfach umsetz- und anpassbar
	einmalig	<0.5 h / QN 3	0-1 h / QN 3	0.5-1 h / QN 4
	↻	–	0-1 h / QN 4	0.5-1 h / QN 4
Mittel	Beispiel	Pflicht zur Information über Arbeitsschutzmassnahmen und Sicherheitsvorschriften im Betrieb (bspw. Merkblätter)		
		– Regulierung mittlerer Komplexität, Verständnis über Auswirkungen braucht etwas Zeit, geht aber ohne äussere Unterstützung – Kurzschulung im Rahmen einer kurzen Sitzung einiger weniger Mitarbeitenden – Betroffenheit nicht immer eindeutig,	– Informationen sind mittels kurzer Recherche aus externen Quellen leicht erhebbar und folgen einem etablierten Standard – Die Angaben variieren z.T. über die Zeit und müssen daher periodisch neu erhoben und validiert werden (wiederholter Aufwand)	– Informationen müssen in verschiedenen virtuellen Orten publiziert werden (z.B. zusätzlicher Schritt im Bestellvorgang, automatisches Mail an Belegschaft) – Nach Ersteinführung sehr einfach skalier- und aktualisierbar
	einmalig	2-16 h / QN 2	1-4 h / QN 3	1-4 h / QN 4
	↻	–	1-2 h / QN 4	1-4 h / QN 4
Hoch	Beispiel	Pflicht zur Information über Datenschutzrichtlinien und Datenverarbeitung		
		– Komplexe Regulierung, Einbezug von Dritten für Verständnis von Betroffenheit und Auswirkungen notwendig – Längere Schulung mehrerer Mitarbeitenden oder Produktion E-Learning-Element – Betroffenheit nicht immer eindeutig,	– Informationen müssen mit aufwendigen Recherchen und Anfragen aus mehreren externen Quellen beschafft sowie zusätzlich überprüft und aufbereitet werden – Die Angaben variieren z.T. über die Zeit und müssen daher periodisch neu erhoben und validiert werden (wiederholter Aufwand)	– Informationen müssen neben virtuellen auch an physischen Orten publiziert werden. Gerade in physischen Situationen führt dies z.T. zu Rückfragen (z.B. zu Risiken bei Versicherungsprodukten oder medizinischen Eingriffen) – Nach Ersteinführung einfach skalier- und aktualisierbar
	einmalig	16-160h / QN 2	32-80 h / QN 3	4-16 h / QN 3
	↻	0-40h / QN 2	8-40 h / QN 3	4-16 h / QN 3
Nicht standardisierbar		Mögliche indirekte Auswirkungen, z.B. wenn die Informationspflicht faktisch zu Einschränkungen der unternehmerischen Handlungsfreiheiten und/oder geringeren Marktanteilen/Gewinnen führt (z.B. Offenlegung betriebskritischer Informationen). Diese Auswirkungen müssen individuell analysiert werden.		

B.2.2 Meldepflicht

Unternehmen müssen bestimmte Ereignisse oder Sachverhalte zeitnah bei zuständigen Behörden oder Institutionen anzeigen, häufig als Grundlage für Kontroll- oder Überwachungstätigkeiten.

Meldepflichten können als Spezialform von Informationspflichten angesehen werden (vgl. Kapitel B.2.1). Die Abgrenzung ist nicht in jedem Fall eindeutig. Typischerweise ist bei Meldepflichten die Information an Kriterien geknüpft und die Meldung ist meist an Aufsichts- oder Kontrollbehörden gerichtet.

Tätigkeiten im Rahmen einer Meldepflicht

Komplexität \	Informieren		Vorbereiten	Umsetzen
	Informieren/Verstehen/Schulungen		Informationen zusammentragen	Informationen übermitteln
Tief	Beispiel	Ein Restaurant muss einen Fall von Lebensmittelvergiftung bei Gästen an die Gesundheitsbehörde melden.		
		– Kurze und einfache Vorschrift, keine weiteren Abklärungen notwendig – Simple Information an Mitarbeitende ausreichend – Betroffenheit sehr einfach erkennbar	– Kontrolle, ob Meldung notwendig ist, erfolgt durch simple Aufmerksamkeit im Alltag; keine spezifische Tätigkeit notwendig	– Kurzes, einfaches Formular auf E-Government-Tool – Keine weiteren Beilagen notwendig, geringer Zeitaufwand
	einmalig	<0.5 h / QN 3	0-1 h / QN 3	0.5-1 h / QN 4
	↻ ¹⁶	–	0-1 h / QN 4	0.5-1 h / QN 4
	Mittel	Beispiel	Pflicht zur Meldung einer Datenschutzverletzung an den EDÖB.	
		– Regulierung mittlerer Komplexität, Verständnis über Auswirkungen braucht etwas Zeit, geht aber ohne äussere Unterstützung – Kurzschulung im Rahmen einer kurzen Sitzung einiger weniger Mitarbeitenden – Betroffenheit nicht immer eindeutig	– Programmierung einer neuen Datenauswertung oder Einführung eines neuen Analyseschritts – Einmal etabliert, sind darauffolgende Anwendungen aber einfach und ohne grossen Aufwand möglich	– Kurzes Formular auf E-Government-Tool – Einige zusätzliche Beilagen notwendig (Ergebnisse von Auswertungen/Analysen)
einmalig		2-16 h / QN 2	4-16 h / QN 3	1-4-x h / QN 4
↻		–	0-2 h / QN 4	1-4-x h / QN 4
Hoch		Beispiel	Eine Bank muss verdächtige Finanztransaktionen im Rahmen der Geldwäscheprävention regelmässig an die Finanzaufsichtsbehörde melden.	
		– Komplexe Regulierung, Einbezug von Dritten für Verständnis von Betroffenheit und Auswirkungen notwendig – Längere Schulung mehrerer Mitarbeitenden oder Produktion E-Learning-Element – Betroffenheit nicht immer eindeutig	– Einmalige Programmierung einer neuen Datenauswertung oder Einführung eines neuen Analyseschritts – Darauffolgende Umsetzungen sind aber nicht vollständig automatisierbar und erfordern den Einsatz von Fachpersonal	– Formular mit Vorgaben zu umfangreicher Dokumentation in einem spezifisch vorgegebenen Format (zusätzliche Aufbereitung und ggf. Kontrolle erforderlich) – Versand via Mail an Behörde
	einmalig	16-160 h / QN 2	32-80 h / QN 3	4-16 h / QN 3
	↻	0-40 h / QN 2	8-40 h / QN 3	4-16 h / QN 3
	Nicht standardisierbar	Mögliche indirekte Auswirkungen, z.B. wenn die Meldepflicht faktisch zu Einschränkungen der unternehmerischen Handlungsfreiheiten und/oder geringeren Marktanteilen/Gewinnen führt (z.B. Offenlegung betriebskritischer Informationen). Diese Auswirkungen müssen individuell analysiert werden.		

¹⁶ Wiederkehrende Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die jedes Mal bei einer Meldung gemacht werden müssen

B.2.3 Deklarationspflicht

Unternehmen müssen bestimmte Eigenschaften, Bestandteile oder Aspekte ihrer Produkte oder Prozesse öffentlich oder gegenüber einer spezifischen Zielgruppe ausweisen. Damit wird die Transparenz gefördert und die Qualität in der Entscheidungsfindung verbessert.

Deklarationspflichten können als Spezialform von Informationspflichten angesehen werden (vgl. Kapitel B.2.1). Die Abgrenzung ist nicht in jedem Fall eindeutig. Typischerweise betreffen Deklarationspflichten aber produktspezifische Informationen, welche z.H. einer breiten Öffentlichkeit publiziert werden sollen.

Tätigkeiten im Rahmen einer Deklarationspflicht (gleiche Werte wie Meldepflicht)

		Informieren	Vorbereiten	Umsetzen
		Verstehen/ Informieren	Informationen zusammentragen	Deklaration umsetzen
Komplexität \				
Tief	Beispiel	Ein Warenladen muss die Preise seiner Produkte im Schaufenster anschreiben.		
		– Kurze und einfache Vorschrift, keine weiteren Abklärungen notwendig – Wenige involvierte Personen oder Produktgruppen – Betroffenheit sehr einfach erkennbar	– Informationen sind intern bereits vorhanden oder mittels einer kurzen Recherche leicht erhebbar – Die Angaben sind für alle relevanten Produkte mehr oder weniger einheitlich und über die Zeit konstant (nur einmaliger Aufwand)	– Publikation auf Webseite oder per Aushang im Betrieb oder Intranet (einmalig)
	einmalig	<0.5 h / QN 3	0-1 h / QN 3	0.5-1 h / QN 4
	↻	–	0-1 h / QN 4	0.5-1 h / QN 4
	Beispiel	Ein Gastrobetrieb muss die Herkunft des Fleisches in der Speisekarte deklarieren.		
Mittel		– Regulierung mittlerer Komplexität, Verständnis über Auswirkungen braucht etwas Zeit, geht aber ohne äussere Unterstützung – Wenige involvierte Personen oder Produktgruppen – Betroffenheit nicht immer eindeutig	– Informationen sind mittels kurzer Recherche aus externen Quellen leicht erhebbar – Die Angaben variieren z.T. über die Zeit und müssen daher periodisch neu erhoben und validiert werden (wiederholter Aufwand)	– Information muss auf jedem verkauften Produkt bzw. in Beilagen aufgedruckt werden. Dazu ist eine einmalige Ergänzung der Verpackung oder des Beilagendokuments notwendig – Spätere Anpassungen sind aber sehr einfach und erfolgen weitestgehend automatisch.
	einmalig	2-16 h / QN 2	4-16 h / QN 3	1-4 h / QN 4
	↻	–	0-2 h / QN 4	1-4 h / QN 4
Hoch	Beispiel	Ein börsennotiertes Unternehmen muss in seinem Finanzbericht alle relevanten Geschäftsrisiken und die wirtschaftliche Lage deklarieren.		
		– Komplexe Regulierung, Einbezug externer Stellen für Verständnis notwendig (z.B. was gilt genau als umweltschädlich, verschiedene Label), kein etablierter Standard – Verschiedene involvierte Personen oder Produktgruppen – Betroffenheit nicht immer eindeutig	– Informationen müssen bei mit aufwendigen Recherchen und Anfragen aus mehreren externen Quellen beschafft sowie zusätzlich überprüft und aufbereitet werden – Die Angaben variieren z.T. über die Zeit und müssen daher periodisch neu erhoben und validiert werden (wiederholter Aufwand)	– Information muss auf jedem verkauften Produkt bzw. in Beilagen aufgedruckt werden. Dazu ist eine einmalige Ergänzung der Verpackung bzw. des Beilagendokuments notwendig – Spätere Anpassung erfordert periodisch zusätzlichen manuellen Aufwand
	einmalig	16-160h / QN 2	32-80 h / QN 3	4-16 h / QN 3
	↻	0-40h / QN 2	8-40 h / QN 3	4-16 h / QN 3
Nicht standardisierbar		Mögliche indirekte Auswirkungen, z.B. wenn die Deklarationspflicht faktisch zu Einschränkungen der unternehmerischen Handlungsfreiheiten und/oder geringeren Marktanteilen/Gewinnen führt (z.B. Deklaration bestimmter Produktherkunft hat negative Auswirkungen auf Verkäufe). Diese Auswirkungen müssen individuell analysiert werden.		

B.2.4 Berichterstattungspflicht

Unternehmen sind verpflichtet, periodisch strukturierte Berichte über bestimmte Themen ihrer Geschäftstätigkeit zu erstellen und diese gegenüber Behörden und/oder der Öffentlichkeit offenzulegen. Berichterstattungspflichten können als Spezialform von Informationspflichten angesehen werden (vgl. Kapitel B.2.1). Die Abgrenzung ist nicht in jedem Fall eindeutig. Typischerweise werden in Form von Berichten strukturierte und periodisch anfallende Informationspflichten als Berichterstattungspflichten angesehen.

Tätigkeiten im Rahmen einer Berichterstattungspflicht

		Informieren	Vorbereiten	Umsetzen
Komplexität		Verstehen/ Informieren	Informationen zusammentragen	Berichtsredaktion
Tief	Beispiel	Ein Telekommunikationsanbieter muss jährlich die Netzabdeckungsdaten an die Regulierungsbehörde berichten.		
		– Kurze und einfache Vorschrift, keine weiteren Abklärungen notwendig – Simple Information an Mitarbeitende ausreichend – Betroffenheit sehr einfach erkennbar	– Informationen sind intern bereits vorhanden oder mittels einer kurzen Recherche leicht erhebbar – Die Angaben sind über die Zeit konstant (nur einmaliger Aufwand)	– Publikation eines A4-Dokuments ohne spezifische Formatvorgaben auf Firmen-Webseite, einfach umzusetzen und anpassbar
	einmalig	0-4 h / QN 3	2-8 h / QN 3	0.5-4 h / QN 4
	↻		1-4 h / QN 3	0.5-4 h / QN 4
Mittel	Beispiel	Ein Lebensmittelhersteller muss jährlich einen Bericht über die Einhaltung von Hygiene- und Produktsicherheitsvorgaben (z. B. nach HACCP-Standards) an die zuständige Lebensmittelaufsichtsbehörde übermitteln.		
		– Regulierung mittlerer Komplexität, Verständnis über Auswirkungen braucht etwas Zeit, geht aber ohne äussere Unterstützung – Kurzschulung im Rahmen einer kurzen Sitzung einiger weniger Mitarbeitenden – Betroffenheit nicht immer eindeutig	– Informationen sind mit einer kurzen Recherche aus externen Quellen leicht erhebbar und folgen einem etablierten Standard. – Die Angaben variieren z.T. über die Zeit und müssen daher periodisch neu erhoben und validiert werden (wiederholter Aufwand).	– Publikation weniger A4-Seiten als Kapitel des Geschäftsberichts mit einfach erfüllbaren Formatvorgaben – Geringer Aufwand für periodische Anpassungen
	einmalig	8-16 h / QN 3	8-32 h / QN 3	8-24 h / QN 3
	↻		8-24 h / QN 3	8-24 h / QN 3
Hoch	Beispiele	Eine Bank muss regelmässig einen umfassenden Finanzbericht an die Finanzmarktaufsicht einreichen, der Kapitalreserven, Risikopositionen, Eigenkapital und Liquidität umfasst. Ein Energieunternehmen muss jährlich einen Bericht über seine Treibhausgasemissionen an die Umweltbehörde übermitteln.		
		– Komplexe Regulierung, Einbezug von Dritten für Verständnis von Betroffenheit und Auswirkungen notwendig – Längere Schulung mehrerer Mitarbeitenden – Betroffenheit nicht immer eindeutig	– Informationen müssen mit aufwendigen Recherchen und Anfragen aus mehreren externen Quellen beschafft sowie zusätzlich überprüft und aufbereitet werden – Die Angaben variieren z.T. über die Zeit und müssen daher periodisch neu erhoben und validiert werden (wiederholter Aufwand) – Zusätzlich ist die kurze Prüfung durch eine externe Stelle notwendig	– Eigenständige, umfangreiche Publikation mit spezifischen Formatvorgaben und zusätzlichen Nachweisen – Erheblicher Aufwand für periodische Anpassungen
	einmalig	16-32 h / QN 3	56-104 h / QN 3	32-90 h / QN 3
	↻	0-8 h / QN 3	40-80 h / QN 3	32-90 h / QN 3
Nicht standardisierbar/weitere Effekte		Mögliche indirekte Auswirkungen, z.B. wenn die Berichterstattungspflicht faktisch zu Einschränkungen der unternehmerischen Handlungsfreiheiten und/oder geringeren Marktanteilen/Gewinnen führt (z.B. Berichterstattung über gewisse Tätigkeiten hat negative Auswirkungen auf Renommee). Diese Auswirkungen müssen individuell analysiert werden. Ebenfalls zu beachten ist die rechtliche Absicherung, für die Korrektheit der Pflichterfüllung und damit einhergehende Haftungsfragen.		

B.2.5 Bewilligungspflicht

Unternehmen benötigen eine Genehmigung, bevor sie bestimmte Tätigkeiten ausführen oder Projekte umsetzen dürfen. Die Pflicht soll sicherstellen, dass Vorhaben mit rechtlichen und regulatorischen Anforderungen übereinstimmen.

Tätigkeiten im Rahmen einer Bewilligungspflicht

		Informieren	Vorbereiten	Umsetzen
		Verstehen/ Informieren	Informationen zusammentragen, bereit- stellen, generieren	Bewilligung einreichen & Fristen
Komplexität	Tief	Beispiel: Bewilligung zum Alkoholausschank (Wirtebewilligung) – Kurze und einfache Vorschrift, keine weiteren Abklärungen notwendig – Simple Information an Mitarbeitende ausreichend – Betroffenheit sehr einfach erkennbar,	– Nur wenige, einfach intern verfügbare Unterlagen notwendig (z.B. ID-Kopien)	– Einfaches Formular in E-Government-Tool – Bearbeitung verlässlich innert weniger Tagen (keine relevanten Verzögerungen)
	einmalig	1-3 h / QN 3	1-2 h / QN 3	0.5-1 h / QN 3
	↻	–	0.5-2 h / QN 3	0.5-1 h / QN 3
Mittel	Beispiel	Arbeitsbewilligung für in der Schweiz angestellte Arbeitskraft		
		– Vorschrift mit erhöhter Komplexität, Unterschiedliche Anforderungen an Unterlagen – Kurzschulung im Rahmen einer kurzen Sitzung mit wenigen Mitarbeitenden – Betroffenheit nicht immer eindeutig,	– Einige spezifische Nachweise notwendig, welche z.T. auch von Drittstellen zu beschaffen sind (z.B. Betriebsregistrauszug)	– Einfaches Formular in E-Government-Tool – Bearbeitung verlässlich innert weniger Wochen, Nachlieferungen an Unterlagen denkbar
	einmalig	4-16 h / QN 4	2-16 h / QN 4	0.5-2 h / QN 3
	↻	–	1-4 h / QN 3	0.5-2 h / QN 3
Hoch	Beispiel	Baubewilligung oder Zulassung von Kosmetika (Anforderungen an Grundstoffe, Nachweise)		
		– Komplexe Vorschrift, diverse Spezialfälle, ggf. Rückfragen oder Beizug externer Stellen notwendig – Längere Schulung mehrerer Mitarbeitenden erforderlich – Betroffenheit nicht immer eindeutig	– Umfangreiche Dokumentation mit spezifischen Formularen und Nachweisen, ggf. externe Gutachten/Zertifizierungen oder Beglaubigungen notwendig	– Unterlagen müssen physisch eingereicht werden – Lange Bearbeitungsdauer mit uneinheitlichen Fristen – Vor-Ort-Begehungen notwendig
	einmalig	40-120 h / QN 3	40-80 h / QN 3	2-10 h / QN 4
	↻	0-80 h / QN 2	16-40 h / QN 4	2-10 h / QN 4
Nicht standardisierbar		Mögliche indirekte Auswirkungen, z.B. wenn die Bewilligung zu zeitlichen Verzögerungen oder faktisch zu Einschränkungen der unternehmerischen Handlungsfreiheiten und/oder geringeren Marktanteilen/Gewinnen führt (z.B. wenn sehr hohe Anforderungen oder Bewilligungsfristen sodass faktisch eine Unterlassungspflicht). Diese Auswirkungen müssen individuell analysiert werden.		

B.2.6 Dokumentationspflicht

Unternehmen müssen gewisse Informationen oder Daten intern festhalten, damit im Bedarfsfall ihre Validität und Vollständigkeit nachvollzogen werden können. Meist bilden Dokumentationspflichten eine Basis für mögliche Kontrollen. Im Unterschied zu Informationspflichten besteht der Hauptzweck in der Schaffung von Voraussetzungen zur späteren Nachvollziehbarkeit und nicht der unmittelbaren Information.

Tätigkeiten im Rahmen einer Dokumentationspflicht

		Informieren	Vorbereiten	Umsetzen
		Verstehen/ Informieren/Schulungen	Daten/Informationen aufbereiten/zusammentragen	Daten/Informationen festhalten (Speicherung)
Komplexität				
Tief	Beispiel	Unternehmen dokumentieren die Arbeitszeiten und erstellen die entsprechenden Nachweise		
		- Kurze und einfache Vorschrift, keine weiteren Abklärungen notwendig - Simple Information an Mitarbeitende ausreichend - Betroffenheit sehr einfach erkennbar	- Alle Informationen sind intern bereits vorhanden und werden bereits automatisch aufgezeichnet und gespeichert - Aufbereitung und Auswertung läuft automatisch	Virtuelle Speicherung ohne spezifische Formatvorgaben während eines Jahres
	einmalig	1-3 h / QN 4	4-8 h / QN 4	0-8 h / QN 4
	↻	–	–	0-8 h / QN 4
Mittel	Beispiel	Ein Chemieunternehmen muss den Einsatz von Gefahrstoffen und Sicherheitsmassnahmen dokumentieren.		
		- Regulierung mittlerer Komplexität, Verständnis über Auswirkungen braucht etwas Zeit, geht aber ohne äussere Unterstützung - Kurzschulung im Rahmen einer kurzen Sitzung einiger weniger Mitarbeitenden - Betroffenheit nicht immer eindeutig	- Alle Informationen sind intern bereits vorhanden, müssen aber zusätzlich im vorgegebenen Detaillierungsgrad aufgezeichnet, ausgewertet und dargestellt werden. Dafür ist die Programmierung einer einfachen neuen Datenauswertung oder die Einführung eines simplen neuen Analyseschritts notwendig - Danach erfolgt die Ausführung aber automatisiert (nur einmaliger Aufwand)	Virtuelle Speicherung in einem klar vorgegebenen Detaillierungsgrad über mehrere Jahre
	einmalig	3-10 h / QN 3	16-40 h / QN 3	8-32 h / QN 4
	↻	–	–	8-32 h / QN 4
Hoch	Beispiel	Ein Pharmaunternehmen muss im Rahmen von klinischen Studien alle Testergebnisse, Nebenwirkungen und Herstellungsprozesse umfassend dokumentieren.		
		- Komplexe Regulierung, Einbezug von Dritten für Verständnis von Betroffenheit und Auswirkungen notwendig - Längere Schulung mehrerer Mitarbeitenden oder Produktion E-Learning-Element - Betroffenheit nicht immer eindeutig	- Gewisse Informationen müssen zusätzlich von extern beschafft werden. Ebenso ist die Programmierung einer einfachen Datenauswertung und -darstellung notwendig. Die Einführung eines neuen Analyseschritts kann notwendig sein. - Die Ergebnisse müssen regelmässig validiert und aktualisiert werden (wiederholter Aufwand)	Vorgabe zur physischen oder zu spezieller digitaler Ablage (bspw. aufgrund Sicherheitsbedenken) einzelner Dokumente über mehrere Jahre
	einmalig	8-16 h / QN 3	40-80 h / QN 3	32-64 / QN 4
	↻	8-16 h / QN 3	16-80 h / QN 3	32-64 / QN 4
Nicht standardisierbar		Mögliche indirekte Auswirkungen, z.B. wenn die Dokumentationspflicht faktisch zu Einschränkungen der unternehmerischen Handlungsfreiheiten und/oder geringeren Marktanteilen/Gewinnen führt (z.B. Berichterstattung über gewisse Tätigkeiten hat negative Auswirkungen auf Renommee). Diese Auswirkungen müssen individuell analysiert werden.		

B.2.7 Zahlungspflichten

Unternehmen sind verpflichtet, gewisse Zahlungen zu leisten. Steuern und Sozialversicherungsabgaben sind per Definition zwar keine Regulierungskosten. Anders ist es bei Gebühren, Abgaben oder anderen finanziellen Beiträgen im Zusammenhang mit regulierten Tätigkeiten oder Genehmigungsverfahren. Ebenso als Regulierungskosten gelten administrative Aufwände zur Abwicklung von Zahlungen (auch bei Steuern), z.B. die Rechnungskontrolle.

Tätigkeiten im Rahmen einer Zahlungspflicht:

		Informieren	Vorbereiten	Umsetzen
		Verstehen/Informieren	Unterlagen zusammentragen/überprüfen	Zahlung ausführen
Komplexität				
Tief	Beispiel	Ein Unternehmen muss für die Serafe-Gebühr bezahlen.		
		– Sehr einfache Regulierung, kleine Beträge, im Tagesgeschäft behandelbar, – Keine spezifische Information notwendig – Betroffenheit sehr einfach erkennbar	– Zahlungsaufforderung prüfen erfolgt im Rahmen des Tagesgeschäfts, Zusatzaufwand vernachlässigbar	– Auslösen der Bezahlung, Aufwand vernachlässigbar
	einmalig	0-4 h / QN 5	0	0
	↻	–	0	0.1 / QN 5
Mittel	Beispiel	Ein Transportunternehmen muss für die Nutzung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) auf Schweizer Strassen zahlen		
		– Einfache, wiederholende, klar geregelte Pflicht – Betrag etwas höher, aber klar abschätz- und budgetierbar – Betroffenheit nicht immer eindeutig	– Kurze zusätzliche Rechnungskontrolle, moderater Zusatzaufwand	– Auslösen der Bezahlung, Aufwand vernachlässigbar
	einmalig	4-16 h / QN 4-5	0-4 h / QN 4-5	0
	↻	–	0-4 h / QN 4-5	0.1 / QN 5
Hoch	Beispiel	Ein Energieunternehmen muss Abgaben im Rahmen des Schweizer Emissionshandelssystems (EHS) entrichten, abhängig von seinen CO ₂ -Emissionen.		
		– Komplexe Regulierung mit spezifischen Betroffenheitskriterien, hohe Beträgen, die weitergehende Abklärungen und Erhebungen benötigen – Interne Information oder Schulung notwendig – Betroffenheit nicht immer eindeutig	– Aufwendige Rechnungskontrolle – Für Erhebung von zusätzlichen Daten vgl. <i>Meldepflicht</i>	– Auslösen der Bezahlung, Aufwand vernachlässigbar
	einmalig	16-40 h / QN 2-3	8-32 h / QN 4-5	0
	↻	–	8-24 h / QN 4-5	0.1 / QN 5

B.2.8 Konformitätspflicht

Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen den vorgeschriebenen rechtlichen oder regulatorischen Standards entsprechen. Dies kann Anpassungen an Prozessen, Prüfungen oder neue Zertifizierungen erfordern. Eine Konformitätspflicht kann faktisch die gleichen Auswirkungen wie eine Unterlassungspflicht haben, indem einzelne Prozesse oder Produkte (wenn diese die festgesetzten Standards nicht erfüllen) nicht zulässig sind.

Tätigkeiten im Rahmen einer Konformitätspflicht

		Informieren	Vorbereiten	Umsetzen
		Verstehen/Informieren	Informationen zusammentragen/Anpassungen planen	Anpassungen durchführen
Komplexität				
Tief	Beispiel	Ein Detailhändler muss sicherstellen, dass Elektrogeräte, die in der Schweiz verkauft werden, die Anforderungen der Energieetikettenverordnung (EnEV) erfüllen.		
		– Kurze und einfache Vorschrift, keine weiteren Abklärungen notwendig – Simple Information an Mitarbeitende ausreichend – Betroffenheit sehr einfach erkennbar		
			– Nicht standardisierbar ¹⁷	
	einmalig	0-4 h / QN 4	– Nicht standardisierbar	– Nicht standardisierbar
	↻	–	– Nicht standardisierbar	– Nicht standardisierbar
Mittel	Beispiel	Ein Bauunternehmen muss sicherstellen, dass Baumaterialien den Vorgaben der Brandschutzvorschriften der VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen) entsprechen.		
		– Regulierung mittlerer Komplexität, Verständnis über Auswirkungen braucht etwas Zeit, geht aber ohne äussere Unterstützung – Kurzschulung im Rahmen einer kurzen Sitzung einiger weniger Mitarbeitenden – Betroffenheit nicht immer eindeutig		
			– Nicht standardisierbar	
	einmalig	4-16 h / QN 4	– Nicht standardisierbar	– Nicht standardisierbar
	↻	–	– Nicht standardisierbar	– Nicht standardisierbar
Hoch	Beispiel	Ein Pharmaunternehmen muss nachweisen, dass seine Medikamente die Anforderungen von Swissmedic erfüllen, bevor sie auf den Markt gebracht werden.		
		– Komplexe Regulierung, Einbezug von Dritten für Verständnis von Betroffenheit und Auswirkungen notwendig – Längere Schulung mehrerer Mitarbeitenden – Betroffenheit nicht immer eindeutig		
			– Nicht standardisierbar	
	einmalig	16-40 h / QN 2-3	– Nicht standardisierbar	– Nicht standardisierbar
	↻	–	– nicht standardisierbar	– nicht standardisierbar
Nicht standardisierbar		Mögliche indirekte Auswirkungen, z.B. wenn die Anforderungen der Konformitätspflicht faktisch zu Einschränkungen der unternehmerischen Handlungsfreiheiten und/oder geringeren Marktanteilen/Gewinnen führt (z.B. wenn sehr hohe Anforderungen oder sodass faktisch eine Unterlassungspflicht). Diese Auswirkungen müssen individuell analysiert werden.		

¹⁷ Die Analyse bestehender RFA hat gezeigt, dass zahlreiche Handlungspflichten als Konformitätspflichten eingestuft werden können und die daraus resultierenden Tätigkeiten sehr unterschiedlich sein können; von einfachen Prozessanpassungen bis zum Verzicht auf komplette Produktionslinien. Eine Standardisierung der Kosten ist demnach lediglich für den ersten Schritt (Informieren) möglich. Bei allen darüberhinausgehenden Tätigkeiten ist die Bandbreite möglicher Tätigkeiten zu gross.

B.2.9 Kooperationspflicht

Unternehmen müssen mit staatlichen Behörden, Kontrollorganen oder anderen Unternehmen zusammenarbeiten, um regulatorische Anforderungen zu erfüllen oder die Umsetzung von Regulierungen zu ermöglichen. Kooperationspflichten können eine grosse Vielfalt an Tätigkeiten auslösen, von Prüfprozessen für Lehrbetriebe bis zur Zulassung von externen Kontrollen. Deshalb sind diese Tätigkeiten kaum standardisierbar. Eine Ausnahme ist die die Kooperationspflicht bei der **Durchführung von externen Kontrollen**. Auf diesen häufigen Fall wird nachfolgend eingegangen.

Hinweis: Während Informationspflichten sich auf das Bereitstellen von Daten oder Fakten beschränken, erfordern Kooperationspflichten oft eine **umfassendere, aktive Zusammenarbeit** mit Behörden oder anderen Parteien.

Tätigkeiten im Rahmen einer Kooperationspflicht

		Informieren	Vorbereiten	Umsetzen
		Informieren/Verstehen/Schulungen	Daten/Informationen für Kontrolle aufbereiten/zusammentragen	Kooperieren mit Kontrollinstanz
Komplexität				
Tief	Beispiel	Ein Restaurantbetrieb muss bei einer Lebensmittelkontrolle durch das kantonale Labor kooperieren, indem er den Zugang zu den Räumlichkeiten ermöglicht.		
		– Kurze und einfache Vorschrift, keine weiteren Abklärungen notwendig – Simple Information an Mitarbeitende ausreichend – Betroffenheit sehr einfach erkennbar	– Keine Vorbereitung notwendig, da alle Dokumente/Informationen bereits vorhanden und schnell verfügbar	– Kooperation/Kontrolle erfolgt praktisch unabhängig, keine subtilen Rückfragen
	einmalig	0-4 h / QN 5	–	–
	↻	–	1-4 h / QN 5	1-4 h / QN 5
Mittel	Beispiel	Unternehmen die grosse Mengen Holz aus riskanten Ländern einführen, müssen Kontrollen durch das BAFU zulassen und unterstützen.		
		– Regulierung mittlerer Komplexität, Verständnis über Auswirkungen braucht etwas Zeit, geht aber ohne äussere Unterstützung – Kurzschulung im Rahmen einer kurzen Sitzung einiger weniger Mitarbeitenden – Betroffenheit nicht immer eindeutig	– Vorhandene Informationen abrufen und zusammentragen	– Kooperation/Kontrolle erfolgt mehrheitlich unabhängig, kurze Rückfragen sind von Fachpersonen schnell beantwortbar
	einmalig	4-16 h / QN 4	–	–
	↻	–	4-8 h / QN 4	4-8 h / QN 4
Hoch	Beispiel	Eine Bank muss mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) bei einer Untersuchung zu Geldwäscherei-Verdachtsfällen umfassend zusammenarbeiten und detaillierte Informationen zu Transaktionen, internen Abläufen und Risikomanagementstrategien liefern.		
		– Komplexe Regulierung, Einbezug von Dritten für Verständnis von Betroffenheit und Auswirkungen notwendig – Längere Schulung mehrerer Mitarbeitenden – Betroffenheit nicht immer eindeutig	– Zusätzliche Auswertungen und Aufbereitungen der Informationen notwendig,	– Begleitung durch mehrere Personen, komplexe Rückfragen welche Einsatz von Fachpersonen erfordert
	einmalig	16-40 h / QN 2	8-24 h / QN 2	–
	↻	–	8-24 h / QN 2	24-80 h / QN 2
Nicht standardisierbar		– Einschränkung von Produktions- oder Arbeitsprozessen (bspw. Betriebsunterbruch von Maschinen)		

B.2.10 Spezialfälle: Duldungs- und Unterlassungspflicht

Bei Duldungs- und Unterlassungspflichten sind nur die Kosten weniger Tätigkeiten standardisierbar. Im Zentrum stehen dabei Tätigkeiten von Schritt 1 Informieren und sich damit grundlegend mit der neuen Pflicht auseinanderzusetzen. Bei den weiteren Tätigkeiten sind den Möglichkeiten zur Standardisierung der Kosten enge Grenzen gesetzt, da die Bandbreite der Auswirkungen sehr breit sind und Unternehmen dabei oftmals eine passive Rolle einnehmen. Grundsätzlich sind den Duldungs- und Unterlassungspflichten die Tätigkeiten inhärent, etwas «zu dulden» oder etwas «zu unterlassen», was primär keine aktive Tätigkeit nach sich zieht (passive Rolle). Die dadurch verursachten Kosten sind entsprechend indirekte Kosten, die bspw. dadurch entstehen, dass ein bestimmter Inhaltsstoff nicht mehr gebraucht werden darf (Unterlassungspflicht) und daraus Gewinnverluste resultieren können. Diese indirekten Kosten sind oftmals schwer abschätzbar und lassen sich deshalb auch nicht standardisieren.

- **Duldungspflichten:** Ein Unternehmen muss neu gewisse Aktivitäten Dritter akzeptieren. Meist wird es dabei nicht selbst aktiv. Die Bandbreite daraus resultierender Tätigkeiten ist oftmals vom Einzelfall abhängig und lassen sich nicht standardisieren. Eine Ausnahme ist die Duldung staatlicher Kontrollen. Diese wird als Spezialfall einer Kooperationspflicht in Kapitel B.2.9 behandelt.
- **Unterlassungspflicht:** Ein Unternehmen darf im Sinne eines Verbots oder Norm mit verbotsähnlicher Wirkung gewisse Handlungen nicht mehr durchführen, z.B. gewisse Materialien nicht mehr verwenden, gewisse Waren oder Dienstleistungen nicht mehr anbieten oder nicht mehr dafür Werbung machen. Auch die Unterlassungspflicht führt primär zu einer passiven Rolle der Unternehmen.

Tätigkeiten im Rahmen einer Duldungs- oder Unterlassungspflicht

		Informieren	Vorbereiten	Umsetzen
		Verstehen/ Informieren	Informationen zusammentragen/Anpassungen planen	Anpassungen durchführen
Komplexität \				
Tief	Beispiel	<i>Duldung:</i> Ein Liegenschaftseigentümer muss dulden, dass sein Gebäude in einem kommunalen Schutzinventar für historische Bauten aufgeführt wird. <i>Unterlassung:</i> Ein Detailhändler darf keine irreführende Werbung machen (gemäss Lauterkeitsrecht, UWG).		
		– Kurze und einfache Vorschrift, keine weiteren Abklärungen notwendig – Simple Information an Mitarbeitende ausreichend – Betroffenheit sehr einfach erkennbar		
	einmalig	0-4 h / QN 3	– nicht standardisierbar	– nicht standardisierbar
	↻	–	– nicht standardisierbar	– nicht standardisierbar
Mittel	Beispiel	<i>Duldung:</i> Ein Telekommunikationsunternehmen muss dulden, dass Konkurrenten ihre Kabelinfrastruktur in bestehenden Kabelschächten mitnutzen (Fernmeldegesetz, FMG). <i>Unterlassung:</i> Ein Industrieunternehmen darf keine Schadstoffe in ein Gewässer einleiten (Gewässerschutzgesetz, GSchG).		
		– Regulierung mittlerer Komplexität, Verständnis über Auswirkungen braucht etwas Zeit, geht aber ohne äussere Unterstützung – Kurzschulung im Rahmen einer kurzen Sitzung einiger weniger Mitarbeitenden – Betroffenheit nicht immer eindeutig		
	einmalig	4-16h / QN 3	– nicht standardisierbar	– nicht standardisierbar
	↻	–	– nicht standardisierbar	– nicht standardisierbar
Hoch	Beispiel	<i>Duldung:</i> Ein Grundeigentümer muss dulden, dass durch sein Grundstück eine Hochspannungsleitung verläuft, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. <i>Unterlassung:</i> Ein Schweizer Unternehmen darf keine Waren in sanktionierte Länder exportieren.		
		– Komplexe Regulierung, Einbezug von Dritten für Verständnis von Betroffenheit und Auswirkungen notwendig – Längere Schulung mehrerer Mitarbeitenden – Betroffenheit nicht immer eindeutig		
	einmalig	16-40h / QN 2	– nicht standardisierbar	– nicht standardisierbar
	↻	–	– nicht standardisierbar	– nicht standardisierbar

C. Methodik zur Festlegung der Beurteilungsstufen «gering», «mittlere» oder «hohe» Belastung

Die Festlegung, wann eine Kostenbelastung durch Regulierungen als «gering», «mittel» oder «hoch» eingestuft werden kann, ist keine exakte Wissenschaft: Aus den analysierten RFA ergibt sich kein konsistentes bzw. kein verallgemeinerungsfähiges Bild, jedoch lassen sich gewisse Tendenzen ermitteln und durch Überlegungen für typische Branchen oder typische Unternehmen abstützen:

Die Schwellenwerte wurden anhand von typischen Kostenstrukturen (auf der Basis der Wertschöpfungsstatistik des BFS¹⁸ und der BFS/Buchhaltungsergebnisse von Unternehmen¹⁹) hergeleitet, und zwar nach dem Prinzip der «sicheren Seite». Konkret sind wir aufgrund dieser Datengrundlagen von folgendem «**Standardunternehmen**» ausgegangen und haben die Belastungs-Schwellenwerte **bezogen auf die Wertschöpfung auf 0.1% («gering») / 0.5% (hoch) festgelegt**. Daraus ergeben sich die Schwellenwerte pro Umsatz und pro Mitarbeitende.

		in CHF	<i>Schwelle gering</i>	<i>Schwelle hoch</i>
			300	1500
Unternehmen 1				
	<i>Angenommene Werte</i>			
Umsatz	1'000'000		0.03%	0.15%
Wertschöpfung	300'000		0.10%	0.50%
Mitarbeitende	3		100	500
Lohn	90'000			
Lohnsumme	270'000		0.11%	0.56%

Um den sehr unterschiedlichen Erfolgsrechnungs-Strukturen einigermaßen Rechnung zu tragen, haben wir die Schwellenwerte pro Umsatz und pro Mitarbeitenden dann aber tiefer angesetzt, um Unternehmen mit geringer Wertschöpfung bzw. geringen Löhnen Rechnung zu tragen. Dazu haben wir bei weiteren typischen Unternehmensstrukturen die Schwellenwerte für Umsatz und Anzahl Mitarbeitenden ausgehend vom Schwellenwert bezogen auf die Wertschöpfung (0.1% / 0.5%) berechnet:

Da sich die Unternehmen und Branchen im Verhältnis Wertschöpfung : Umsatz : Mitarbeitende unterscheiden, ist es unvermeidlich, dass eine Berechnung im Einzelfall, z.B. für eine Branche, zu drei unterschiedlichen Schwellenwerten in CHF führen kann, je nachdem, ob man mit Wertschöpfung, Umsatz oder Mitarbeitenden rechnet. Es wird empfohlen, in diesem Fall nach dem Prinzip der «sicheren Seite» die niedrigsten Schwellenwerte zu verwenden.

¹⁸ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/wertschoepfungsstatistik.html>

¹⁹ <https://www.bfs.admin.ch/news/de/2023-0578>

		Schwelle gering	Schwelle hoch	
		750	3750	berechnet aufgrund des definierten Schwellenwertes pro Wertschöpfung
Unternehmen 2	<i>Angenommene Werte</i>			
Umsatz	1'000'000	0.08%	0.38%	Werte liegen über den definierten Schwellenwerten
Wertschöpfung	750'000	0.10%	0.50%	
Mitarbeitende	7	107	536	Werte liegen über den definierten Schwellenwerten
Lohn	100'000			
Lohnsumme	700'000	0.11%	0.54%	

		Schwelle gering	Schwelle hoch	
		400	2000	berechnet aufgrund des definierten Schwellenwertes pro Wertschöpfung
Unternehmen 3	<i>Angenommene Werte</i>			
Umsatz	1'000'000	0.04%	0.20%	Werte liegen über den definierten Schwellenwerten
Wertschöpfung	400'000	0.10%	0.50%	
Mitarbeitende	5	80	400	Ausschlaggebend für Kat. nach Anz. MA
Lohn	70'000			
Lohnsumme	350'000	0.11%	0.57%	

		Schwelle gering	Schwelle hoch	
		200	1000	berechnet aufgrund des definierten Schwellenwertes pro Wertschöpfung
Unternehmen 4	<i>Angenommene Werte</i>			
Umsatz	1'000'000	0.02%	0.10%	Ausschlaggebend für Kat. nach Umsatz
Wertschöpfung	200'000	0.10%	0.50%	
Mitarbeitende	2	100	500	Werte liegen über den definierten Schwellenwerten
Lohn	75'000			
Lohnsumme	150'000	0.13%	0.67%	